

Rechtsanwalt Dr. Ernst Jürgen Borchert

Rechtsanwalt Dr. Borchert · Manfred-von-Richtthofen-Str. 4 · 12101 Berlin

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Telefon: 030 / 786 6006
Telefax: 030 / 785 5569
Email: dr.borchert@ra-drborchert.de
Homepage: www.kanzlei-stackmann.de

in Bürogemeinschaft mit:

RA und Notar Christoph Stackmann Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

Rechtsanwältin Nora Köhler
Fachanwältin für Sozialrecht
Weitere Schwerpunkte: Zivilrecht, Strafrecht

Bitte stets angeben:
195/15 JB K. & M. E.

zur Zeit Freiburg, 3.5.2021

In den Verfassungsstreitverfahren der Eheleute E., S. und G.

1 BvR 2257/16, 1 BvR 2824/17 und 1 BvL 3/18

wird auf die Äußerung der Bundesregierung vom 10.3.2021 (Eingang: 12. und 15.4.2021) wie folgt erwidert:

Vorab: Im Gegensatz zur Bundesregierung sehen die Beschwerdeführer:innen bzw. Kläger:innen in den Verfahren 1 BvR 2257/16 und 2824/17 sowie 1 BvL 3/18 (nachfolgend Bf/Kl) das „Kernproblem“ keineswegs nur in der Verletzung des Maßstabs der „Vorteilsgerechtigkeit“ zwischen Eltern und Nicht-Eltern, sondern in mindestens gleicher Weise darin, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip in der Sozialversicherung mit ihren stark regressiven Belastungswirkungen grob verletzt wird; Familien sind davon in besonderer Weise deshalb betroffen, weil sie erstens von Arbeitseinkommen leben, welche familienblind sind (F.-X. Kaufmann: „individualistische Engführung“), zweitens im horizontalen Pro-Kopf-Vergleich mit ihren Einkommen immer unter dem der Unterhaltsfreien liegen, drittens die Belastungswirkung der Sozialbeiträge stark „regressiv“ ist und die Beitragspflichten viertens vor den Existenzminima der Familie nicht Halt machen; die desaströse Folge ist die zwangsläufige und stetige Zunahme von Kinderarmut.¹ So beweist der beigefügte „Horizontale Vergleich 2021“ (Anlage 1) auf der Grundlage des derzeitigen rentenversicherten Durchschnittsentgelts in Höhe von 41.541 Euro, dass „sozialtypisch“ eine Familie mit zwei Kindern bereits das Existenzminimum unterschreitet und zwar in erster Linie wegen der exorbitant hohen Sozialabgaben, die auf den existenzminimalen Unterhaltsanspruch der Kinder und damit auf die disponible Leistungsfähigkeit der Eltern (d.h. das tatsächlich frei

¹ Lenze, Arme Kinder in einem reichen Land: Erscheinungsformen, Ursachen und Lösungsansätze, DRV 2018, 326 ff. (338 ff.).

verfügbare Einkommen) keine Rücksicht nehmen.² Von dieser massiven, strukturellen Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips durch die parafiskalischen Abgaben sind alle Empfänger von Löhnen unterhalb des Durchschnitts, ganz besonders aber Familien betroffen, obwohl in ihrem Fall der Gleichheitssatz durch Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz scharf gestellt ist. Zu dieser zentralen Frage der Familien- und Kinderarmut und deren Verursachung durch die Überlast der Sozialabgaben schweigt die Bundesregierung. Hierauf wird am Ende dieser Erwiderung deshalb kurz zurückzukommen sein.

Darüber hinaus sehen die Bf/Kl ihre allgemeine Handlungsfreiheit, das Rechtsstaatsprinzip (Transparenz-, Saldierungs- und Wahrheitsgebot sowie Systemgerechtigkeit) und das Sozialstaatsprinzip verletzt.³ Diesen Vortrag ignoriert die Bundesregierung in ihrer neuerlichen Stellungnahme ebenfalls. Bereits in der Rahmensetzung macht die Stellungnahme so deutlich, dass das Klage- bzw. Beschwerdevorbringen nur unvollkommen und selektiv zur Kenntnis genommen wurde. Dass trotz fehlenden Dissenses über Seiten hinweg das „Fördergebot“ des Art. 6 Abs. 1 GG abgehandelt wird, bestätigt dies. Drittens legen die Bf/Kl Wert auf die Feststellung, dass sie niemals eine Beitragsstaffel begehrten, wie sie ebenfalls umfangreich von der Bundesregierung thematisiert wird, sondern („nur“) die Anerkennung der vollen konditionalen und funktionalen Gleichwertigkeit („Beitragsäquivalenz“) der Kindererziehung für alle parafiskalischen Alterssicherungssysteme, hilfsweise die Freistellung des durchschnittlichen Kindesunterhalts von Sozialbeiträgen, mindestens aber des Existenzminimums analog zum Einkommensteuerrecht als ersten Schritt der überfälligen großen Reform der Sozialversicherungsabgaben. Eine Beitragsstaffel lehnt der Unterzeichner seit jeher kategorisch (vor allem) wegen deren vertikalen Umverteilungseffekten von unten nach oben ab.⁴ Sie wurde, was der Bundesregierung offenbar nicht bekannt ist, in den vergangenen Jahrzehnten auch von niemandem mehr ernsthaft vertreten, selbst von ihren „Erfindern“ und früheren Verfechtern nicht.⁵

Aus Sicht der Bf/Kl genügt die Stellungnahme der Bundesregierung schon deshalb nicht der gebotenen Vollständigkeit der Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand und dem Vorbringen der Bf/Kl. Gleiches gilt aber auch für die Behandlung des durch Art. 6 Abs. 1 GG „scharf gestellten Gleichheitssatzes“ (Kingreen). Denn weil es um Fragen der Verteilungswirkung der drei intergenerationell verteilenden Systeme geht, ist fachwissenschaftliche Expertise auf den finanzwissenschaftlichen, sozialökonomischen und demographischen Feldern unverzichtbar. Die Bf/Kl hatten dazu die Untersuchung des

² Die Zwei-Kinder-Familie ist die vorherrschende Form, -siehe zu den statistischen Grundlagen der Kinderzahlen und Familientypen die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-1-familien.html>

³ Zusammengefasst in den Schriftsätzen des Unterzeichners vom 28.8.2020 zu 1 BvL 3/18 sowie der Verfassungsbeschwerde derselben Kläger vom 28.10.2020- 1 BvR 2533/20.

⁴ Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, S. 216 ff. (siehe dort auch den Dissens mit Oswald v. Nell-Breuning SJ in dessen Vorwort, S. 5 ff.)

⁵ Soweit ersichtlich war Ferdinand Oeter, Frondienstpflicht der Familie, Frankfurter Hefte, Nr. 6/1953, 438 ff., der erste, der in der infolge des Vortrags Gerhard Mackenroths vom 19.4.1952 entbrannten Debatte um die große Sozialreform für die Kinderstaffel warb; der Vorschlag wurde als „Hamburger Plan“ von der WELT verbreitet und später insbesondere von Oswald v. Nell-Breuning SJ verfochten

Finanzwissenschaftlers und Sozialökonom Prof. Werding „Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Gütersloh 2014), das Gutachten des Gesundheitsökonom Frank Niehaus „Familienlastenausgleich in der Gesetzlichen Krankenversicherung? Die beitragsfreie Mitversicherung auf dem Prüfstand“ (Gütersloh 2013), das Kurzugutachten des Sozialökonom und Bevölkerungswissenschaftlers Reinhard Loos „Transferausbeutung der Familien durch die Gesetzlichen Sozialversicherungen – am Beispiel der Gesetzlichen Rentenversicherung“ vom 15.9.2011 sowie verschiedene begleitende Expertisen zu Einzelfragen von Professor Werding vorgelegt. Die Wissenschaftler weisen darin nach, dass Eltern mit ihrer Kindererziehung in der GKV und GRV enorme „positive externe Effekte“ vor allem zugunsten derjenigen ihrer Generationsteilnehmer erzielen, welche keine Kinder großgezogen haben und im Alter deshalb unausweichlich „von den Kindern anderer Leute“ versorgt werden müssen; sie sprechen das Gerechtigkeitsproblem gezielt an, das sich unmittelbar auf die wirtschaftliche Situation von Familien und damit auf die Bedingungen auswirkt, unter denen Kinder in Deutschland heute aufwachsen.

Diese fachwissenschaftlich notwendigen Grundlagen zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der komplexen Transferwirkungen, welche der Streitgegenstand aufwirft, werden in der Äußerung der Bundesregierung jedoch komplett beschwiegen. Wegen der fehlenden Analyse der Verteilungswirkungen der fiskalischen und parafiskalischen Transfersysteme und der unterlassenen Auseinandersetzung mit den dazu klägerseits vorgelegten Untersuchungen ist die Eignung der hier zu erwidern den Stellungnahme der Bundesregierung zur Klärung der streitgegenständlichen Fragen deshalb von vornherein zu bezweifeln:

A. Maßstab der „Vorteilsgerechtigkeit“: Methodenprobleme und die Realitäten des Transferrechts

Die Bundesregierung beschränkt ihre Beurteilung der Verteilungsgerechtigkeit des parafiskalischen Abgabensystems auf die Gegenüberstellung von Eltern zu Nichteltern bzw. Mehrkinderfamilien zu Ein-Kind-Elternpaaren und Kinderlosen und den Maßstab der „Vorteilsgerechtigkeit (Beitragsgerechtigkeit)“ -Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG als Diskriminierungsverbot).

- I. Es ist logisch, dass der Maßstab der „Vorteilsgerechtigkeit“ die Feststellung ökonomischer Vorteile bzw. Nachteile zwischen den beiden Gruppen voraussetzt. Um diese zu bilanzieren und zu saldieren, bedarf es der Klärung der Fragen, was, woran und wie gemessen werden soll: Was genau sind die Beiträge und Leistungen der sozialversicherten Familien (einschließlich der informellen, nicht-monetären) und was die der Kinderlosen bzw. Kinderarmen, welche in den streitgegenständlichen Systeme zu berücksichtigen sind? Wie lautet das Verhältnis der zu vergleichenden Gruppen zueinander? Welche positiven und negativen Transfers in welchen Systemen mit jeweils welchen Inzidenzen finden statt (u.a.: fallen formelle und materielle Abgabenlasten ggfls. auseinander)? So untersuchten beispielsweise Martin Werding und Herbert Hofmann die Frage, welche (Geld- und Zeit-) Kosten den

Eltern selbst im Durchschnitt für den Lebensunterhalt und die Erziehung eines Kindes entstehen und wie sich die Finanzierung der resultierenden Gesamtkosten, einschließlich der vom betrachteten Kind in Anspruch genommenen, öffentlichen Ausgaben, typischerweise auf Eltern und Kinderlose aufteilt. Nach den dazu angestellten Berechnungen finanziert eine durchschnittliche Familie direkt rund 52,6 % dieser Gesamtkosten; unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den öffentlichen Ausgaben werden daraus rund 84,6 %. Rund 67,5 % der dem Kind zufließenden „öffentlichen“ Ausgaben stellen somit nur einen staatlich organisierten, aber letztlich innerfamiliären „In-sich-Transfer“ dar.⁶

Denn Verfassungsjudikatur ist kein Glasperlenspiel⁷: Ohne methodisch und empirisch solide ermittelte Tatsachengrundlagen lassen sich bilanzierende Schlüsse und verfassungsrechtliche Bewertungen nicht treffen, zumal für die Rechtfertigung von Gleich- oder Ungleichbehandlungen von Versicherten mit Kindern und kinderlosen Versicherten in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen wegen der mit der Versicherungs- und Beitragspflicht verbundenen Grundrechtseingriffe (Art. 2 Abs. 1 GG) eine strenge Bindung des Gesetzgebers an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt, wie die Bundesregierung eingangs zutreffend feststellt (S. 12 f.). Die Antwort auf die von der Bundesregierung gestellte Frage, ob Eltern einen wesentlich größeren Gesamtbeitrag für die Sozialversicherungssysteme erbringen als Kinderlose (S. 9), setzt diese Nettosaldierung selbstverständlich voraus.

Dass die ökonomische Bilanzierung und Saldierung synchron-horizontaler wie vertikaler, dabei oft gegenläufiger positiver und negativer Transfers, die sich auf interpersonale sowie diachron-intergenerationelle Ebenen erstrecken, in zudem unterschiedlichen fiskalischen und parafiskalischen Transferflüssen mit je eigenen Inzidenzen stattfinden und obendrein noch die marktexternen informellen Leistungen in den Familienhaushalten erfassen müssen⁸, dabei großen methodischen Problemen begegnen, bewiesen bereits die grundlegenden Arbeiten der hochkarätig besetzten Transfer-Enquete-Kommission“ (1977-1981)⁹ bei dem Versuch, im Dschungel der Transfersysteme positive und negative Transfers haushaltsbezogen und netto zu saldieren; die Kommission bezeichnete ihre Ergebnisse (die sich nur mit zeitgleichen Querschnittanalysen befassten) selbst als „unbefriedigend“.¹⁰

⁶ Martin Werding/Herbert Hofmann, Die fiskalische Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer – und Sozialsystem, ifo-Forschungsbericht Nr. 27, München 2005-; siehe die Zusammenfassung im Kurzgutachten vom 7.12.2017 zum Urteil des BSG vom 20.7.2017-B 12 KR 14/15 R zur VB 1 BvR 2824/17 (veröffentlicht unter https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2018/01/Werding-Brief_FragenZumBSGUrteil_2017_12_07.pdf)

⁷ In Erinnerung an Ernst Wolfgang Böckenförde, Vom Ethos der Juristen, 2. Auflage, Berlin 2011, S. 37: „*Zum Grundgehalt des Ethos der Juristen, zu dem, was Juristen kennzeichnet und sie von beliebig verfügbaren Rechtstechnikern, die zu Fachidioten werden, unterscheidet, zählt insbesondere das klare Erfassen nicht nur des jeweiligen Sachverhalts und seiner Probleme, sondern auch der sozialen Wirklichkeit in ihrer Gestalt und Veränderung, die das Recht ja ordnen will*“

⁸ dazu vgl. Borchert, J. Die familienpolitische Strukturreform der Sozialversicherung, in: Hessische Staatskanzlei (Hg), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, Seite 307 ff.

⁹ Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg.: Bundesregierung/BMAuS/BMWirtschaft, Stuttgart, Juni 1981

¹⁰ Siehe aaO z.B. die Zusammenfassung, S. 13 ff.: Die statistischen Informationen reichten für eine befriedigende Analyse des Transfersystems nicht aus. Der „Umverteilung linke Tasche-rechte Tasche“-Vorwurf treffe jedenfalls hinsichtlich der Rentner - und Pensionärs-Haushalte nicht zu, die nämlich reine Nettoempfänger seien; bei diesen beliefen sich die negativen Transfers auf nur 7 vH der Gesamteinkommen, bei Arbeitern auf

II. Seitens der Beschwerdeführer/Kläger wurden zur Klärung dieser Fragen die oben benannten Gutachten führender Fachwissenschaftler vorgelegt und Literaturen¹¹ in Bezug genommen, welche, gestützt auf empirische Daten, ihren Vortrag untermauern, dass sie als Eltern mehrerer Kinder zur „Produktion positiver externer Effekte“ zugunsten kinderarmer und kinderloser Sozialversicherter gezwungen werden, welche (unter anderem) ihr Grundrecht auf Vorteilsgerechtigkeit gravierend verletzt.¹² Zusätzlich haben die Bf/Kl Kurzgutachten Martin Werdings mit präzisen finanzwissenschaftlich und sozialökonomischen begründeten Analysen zu den jeweils ergangenen Urteilen des Bundessozialgerichtes¹³, zu Stand und Entwicklung von Kinderlosigkeit und Ein-Eltern-Paaren sowie zu einem Beitrag Franz Rulands vorgelegt. Hierauf wird Bezug genommen.

1. Auch ohne große finanzwissenschaftliche und sozialökonomische Fachkenntnisse lassen sich allein auf der von Martin Werding fachwissenschaftlich dargestellten Basis der Anteile kinderarmer bzw. kinderloser Sozialversicherter und ihrer Fortschreibung in den kommenden drei Jahrzehnten (als Anlage 2 noch einmal beigelegt)¹⁴ sowie den aktuellen aggregierten Leistungsbeträgen der GRV und GKV jedenfalls plausible Annahmen bzw. Schätzungen über das Ausmaß der positiven externen Transfereffekte der familiär erbrachten Kindererziehung für die beiden großen Sozialversicherungssysteme und die dort im Alter gesicherten Kinderarmen heute und in Zukunft treffen:

a) Der Expertise Werdings zufolge ist der Anteil kinderloser Sozialversicherter in den Geburtsjahrgängen 1937 bis 1967 von rund 10 auf 25 Prozent angewachsen und wird zusammen mit der 20 -Prozent -Quote kinderarmer Sozialversicherter (= Ein-Kind-Elternpaare)¹⁵

40 vH (Beamte: 23 vH). In 90 % der Arbeitnehmerhaushalte seien die geleisteten direkten Steuern und Sozialbeiträge höher als die empfangenen Einkommensübertragungen gewesen, die im Durchschnitt nur zwölf vom Hundert der negativen Transfers ausgemacht hätten.

¹¹ Siehe v.a. die umfassende Untersuchung zum Wert familialer Kindererziehung (monetärer Versorgungsaufwand sowie der Wert der Zeitallokation in verschiedenen Familientypen) von Heinz Lampert, „Priorität für die Familie. Plädoyer für eine rationale Familienpolitik“ (Berlin 1996), in welcher er diesen Fragen im Anschluss an entsprechende Überlegungen der Wissenschaftler des Fünften Familienberichts vertieft nachgegangen ist; ferner das Sachverständigen Gutachten Herwig Birg's, „Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung in Deutschland und Europa - Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme“ vom 4.7.2000 für das Bundesverfassungsgericht zu den am 3.4.2001 entschiedenen „Pflegeversicherungsverfahren“ - https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2018/01/Birg_BVerfG_2000.pdf

¹² Diese Beurteilung ist in Kreisen der Fachökonomie soweit ersichtlich Konsens. Selbst die im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund erstellte Untersuchung von Winfried Schmähl, Heinz Rothgang und Holger Viebrock „Berücksichtigung von Familienleistungen in der Alterssicherung“, Schriftenreihe des VDR -Nr. 65 vom Juni 2006 bestätigt gravierende ausgleichspflichtige „positive externe Transfereffekte“ zugunsten Kinderloser; Dieter Suhr prägte 1990 für diese Wirkungen den treffenden Begriff der „Transferausbeutung“, Der Staat, Bd. 29 (1990), S. 69 ff. „Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern“

¹³ Kurzgutachten vom 9.3.2016 -zu BSG v. 30.9.2015 für die VB v. 24.3.2016 1 BvR 2537/94

(https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2017/02/Brief_FragenZumBSGVerfahren_Maerz16_v02.pdf)

¹⁴ https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/09/Werding_Kinderlosigkeit_Sozialversicherung.pdf; auch Anhang zum Kurzgutachten vom 9.12.2017 (= Brief zum Urteil des BSG vom 20.7.2017 - B 12 KR 14/15 R) = https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2018/01/Werding-Brief_FragenZumBSGUrteil_2017_12_07.pdf

¹⁵ Im Mikrozensus 2018 wird der Anteil der Frauen der Geburtsjahrgänge 1940/44, die ein Kind haben, mit 24 Prozent angegeben, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte->

c.p. von zur Zeit etwa 35 Prozent ab 2025 auf deutlich über 40 Prozent stark ansteigen und der Anteil der Ein-Kind-Elternpaare („Kinderarme“), bei welchen später im Alter rechnerisch ein Elternteil von „Kindern anderer Leute“ (Nell-Breuning) mit versorgt werden muss, vermutlich weiter bei ca. 20-25 Prozent stagnieren. Die Fortschreibung der Anteile in den Folgejahren macht deutlich, dass die Quote der kinderarmen Rentner (eingeschlossen die lebenslang kinderlosen) ab etwa 2040 die 45 Prozent-Marke erreicht und überschreitet, mithin genau in jener Zeit, in welcher die hiesigen Beschwerdeführer bzw. Kläger und ihre kinderarmen Jahrgangsteilnehmer sich (schon oder noch) im Ruhestand befinden und die Nachwuchsgeneration vollständig für deren gesamten Konsum aus ihren Einkommen in Gestalt monetärer Transfers (unabhängig von den formellen Systemen) aufkommen muss.

- b) Ausgehend von den Zahlen der Bundesregierung, welche für 2018 die Leistungsausgaben der GKV für die 65 +Generation mit knapp 96 Milliarden beziffert (S. 30 f. der Stellungnahme), folgt daraus, dass die Nachwuchsgeneration im Jahr 2018 somit GKV-Transfers an kinderarme Rentner (= 25 Prozent Kinderlose plus 10 Prozent Kinderarme (= d.h. Ein-Kind-Elternpaare zur Hälfte (= 20/2)- zusammen: 35 Prozent) in Höhe von knapp 34 Milliarden Euro (35 % von 96 Mrd.) geleistet hat; diese Summe wird c.p. allein durch den Anstieg der Quote der Kinderärmeren ab 2040 auf über 43 Milliarden Euro steigen (dabei die allseits erwartete starke Zunahme der Altenkosten in der GKV ausgeklammert!). Die Behauptung, der GKV liege kein Umlageverfahren zugrunde, ist schlicht abwegig und leugnet die Tatsache, dass Renten (und die daraus resultierenden Beiträge zur GKV) ausnahmslos als Transfers von den Einkommen der produktiven Generation abgezweigt werden.¹⁶
- c) Analog ergeben sich nach den Zahlen der Bundesregierung für die GRV bei Leistungsausgaben (abzüglich der nicht altersbezogenen Rehalerleistungen, Waisenrenten etc.) von derzeit etwa 300 Milliarden Euro mithin Beträge von aktuell ca. 105 Milliarden Euro, die zum Jahr 2040 c.p. auf ca. 135 Milliarden Euro steigen.

2. Dabei ist es wichtig, die Tatsache korrekt in Rechnung zu stellen, dass die Beiträge der Ruheständler und ihre ggfls. gezahlten Steuern an der Inzidenz dieser Lasten für die Nachwuchsgeneration nichts ändern, weil auch sie vollständig aus deren Konsumeinkommen abgezweigt und als Transfers an die Rentnerhaushalte überwiesen werden. Das ist nämlich die **Grundtatsache des „Dreigenerationenvertrags“** und jeder juristischen Betrachtung und Wertung, die Anspruch auf Rationalität erhebt, in gleicher Weise vorgegeben wie etwa die Schwerkraft einer physikalischen. Dass das Bundesverfassungsgericht im „Trümmerfrauen-Urteil“ zum Umlageverfahren ausführte, dieses sei „verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“, und es daraus die „Ungleichartigkeit“ von Kindererziehung und monetären

Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/geburtentrends-tabellenband-5122203189014.pdf;jsessionid=15C3E15728DB79AC7AB70746499F18D2.live721?__blob=publicationFile (S. 41)

¹⁶ Die in Fußnote 56 von der Bundesregierung als „Kronzeugin“ herangezogene Anne Lenze hat diesen Fehler seit ihrer grundlegenden Habilitationsschrift „Staatsbürgerversicherung und Verfassung“, Tübingen 2005, zig mal korrigiert, was jeder selbstverständlich weiß, der in diesem Bereich forscht

Beitragsleistungen ableitete,¹⁷ war deshalb etwa gleichbedeutend mit der Feststellung, dass die Schwerkraft verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und es doch möglich sei, Flüsse mit juristischen Fiktionen bergauf zu lenken! Es handelte sich tatsächlich um einen fundamentalen Irrtum über die ökonomische Substanz und die daraus folgende rechtliche Qualität des „Dreigenerationenvertrags“ sowie der beiden miteinander verglichenen Teilleistungen „Kindererziehung“ und „Geldbeitrag“, weil diese nämlich auf der entscheidenden ökonomischen Ebene als Konsumverzicht identisch sind.¹⁸ Diesen Fundamentalirrtum hat das BVerfG im „Beitragskinderurteil“ (Martin Estelmann) vom 3.4.2001 (1 BvR 1629/94-„Pflege III“) korrigiert und so anerkannt, dass die verfassungsrechtliche Beurteilung die Wirklichkeit der Lastenverteilung im Dreigenerationenvertrag zugrunde zu legen hat, nicht etwa Fiktionen mit rein formellem Charakter.

Wenn die Bundesregierung ihre verfassungsrechtliche Beurteilung des „generativen Beitrags“ also auf die vielfach wiederholte These der „Ungleichartigkeit“ stützt und daraus ableiten will, dieser sei mangels sofortiger Transferverfügbarkeit geringerwertig als der monetäre Beitrag, so bewegt sie sich im „vorkopernikanischen“ Zeitalter des Transferverfassungsrechts, in dem die Erde noch eine Scheibe war. Tatsächlich ist die Kindererziehung weder „ungleichartig“, noch ist sie minderwertig. Allein auf dem existenzminimalen Unterhalt (2021: 8388 Euro, § 32 Abs. 6 EStG) lastet derzeit bei einer Belastungsquote von derzeit rund 40 Prozent eine Beitragslast von 3355,20 Euro p.a.

3. Es ist deshalb auch fundamental falsch, aus der Form von Abgaben und Leistungen vergleichende Schlussfolgerungen für Mehr-Kinder-Familien und sozialversicherte Kinderarme hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Fragen der synchron intra-/ wie intergenerationellen oder diachron intra-/oder intergenerationellen horizontalen oder vertikalen Lastenverteilung zu ziehen. Wer noch nicht oder nicht mehr zur Erwirtschaftung des Volkseinkommens beiträgt, lebt ausnahmslos auf Kosten der mittleren, aktiven Generation. Eltern leisten deshalb für Kindererziehung und Geldbeiträge doppelten Konsumverzicht, wobei der Barunterhalt, die Zeit und die entgeltlos geleistete familiäre Betreuung, Erziehung und Pflege den monetären Leistungen der Versicherten an die Altengeneration als

¹⁷ „Angesichts des in der Rentenversicherung seit 1957 geübten Umlageverfahrens, das verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, sind Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig. Der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherung, der in Form von Kindererziehung geleistet wird, kann im Unterschied zu den monetären Beiträgen der Erwerbstätigen nicht sogleich wieder in Form von Rentenzahlungen an die ältere Generation ausgeschüttet werden. Die unterschiedliche Funktion der beiden Leistungen für das Rentensystem rechtfertigt auch ihre Ungleichbehandlung bei der Begründung von Rentenanwartschaften“, BVerfG, Urteil vom 07. Juli 1992 – 1 BvL 51/86 –, BVerfGE 87, 1-48, Rn. 135; als 1957 die „Dynamische Rente“ in Kraft gesetzt wurde, flossen die Rentenbeiträge als „Fremdleistungen“ von Anfang an als sozialisierter Altersunterhalt an die Rentnergeneration; diese ökonomische Grundtatsache ist dem BVerfG im „Renteneigentum“- Urteil vom 16.7.1985- BVerfGE 69, 272 ff. offensichtlich nicht klar gewesen, dazu siehe die ausführliche Kritik von Borchert, Operation ohne Diagnose?, ZSR 6/1988, 321 ff. (328 ff.)

¹⁸ Ausführlich dazu Borchert, „Renten vor dem Absturz“, Ffm 1993, S. 284 -286 mwN (Reihe „Sachbuch Wirtschaft“ des FischerTB-Verlags, Herausgeber: Bert Rürup)

Konsumverzicht in nichts nachsteht, sie sogar um ein Vielfaches übertrifft¹⁹ (da auch Zeit ökonomisch als Konsumgut angesehen wird²⁰).

4. Ob nun jemand die von ihm als Kind empfangenen Leistungen während seiner aktiven Lebensphase entsprechend an die beiden anderen Generationen weitergibt, lässt sich deshalb nur im Lebenslängsschnitt feststellen. Wer beispielsweise als Kind in den Genuss der staatlichen Bildungssysteme oder der Familienhilfe in der Kranken – und Pflegeversicherung gekommen ist, dessen Saldo beträgt im Lebenslängsschnitt „Null“, wenn er in seiner späteren aktiven Lebensphase als Steuer – und Beitragszahler an der Aufrechterhaltung der Bildungssysteme sowie der entsprechenden Leistungen an Familien beteiligt ist. Vom „Erfinder“ des Begriffs „Generationenvertrag“²¹ Wilfried Schreiber wissen wir, dass er die intergenerationellen Transfers an die Nachwuchsgeneration wie Darlehen begriffen sehen wollte, die im Lebenslängsschnitt zurückgezahlt werden sollten²²: Wer sich als Mitglied der aktiven Generationen während seiner produktiven Lebensphase daran beteiligt, beispielsweise das Schulsystem oder auch die Mitversicherung in der GKV gem. § 10 SGB V zu finanzieren, zahlt im Regelfall nur Leistungen zurück, welche seine Eltern für ihn in seiner Kindheit erhalten haben; empfangene und erhaltene Leistungen saldieren sich zu „Null“. Noch einmal: Dies ist in Längsschnittperspektive keine Umverteilung zugunsten der Jungen, sondern ein Kredit, den die Aktiven der nächsten Generation gewähren, in der festen Erwartung, dass dieser nach Eintritt in die aktive Lebensphase durch Beiträge > Leistungsausgaben rasch getilgt wird.²³

Dies zu ignorieren, ist nicht nur ein grundlegender methodischer Mangel, sondern erweist sich als vollständiges Fehlen notwendiger Rationalität. Wer sich der Frage der „Vorteilsgerechtigkeit“ im Zusammenhang zu den Verteilungsverhältnissen in der Sozialversicherung widmet, muss diese mehrdimensionalen Ebenen und Maßstäbe in Rechnung stellen, will er nicht irrationale, schlicht unsinnige Ergebnisse erzielen.

5. Zudem ist zu beachten, dass Leistungen des Familienlastenausgleichs (wie beispielsweise das Kindergeld) schon nach geltender Verfassungsjudikatur aus der Betrachtung und Wertung der intergenerationellen parafiskalischen Verteilung (konkret zur GRV – der Sache nach genauso zur GKV) auszuscheiden haben, wie im „Kindergeldbeschluss“ vom 29.5.1990 ausdrücklich betont ist:

¹⁹ Nachweise bei Heinz Lampert, aaO (Fn. 11) „Priorität für die Familie. Plädoyer für eine rationale Familienpolitik“, Berlin 1996; auf die in Tabellen zusammengefassten Ergebnisse wird bspw verwiesen (S. 307 – 311): bei zwei Kindern errechnen sich Summen von über 600 000 DM (Tab. A3 und A 5)

²⁰ dazu vgl. Borchert 1993 (Fn. 18,- mwN)

²¹ Mit dem er den der ökonomischen Betrachtung vorgegebenen Sachzwang beschrieb („Mackenroth-These“)!

²² Wilfried Schreiber, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, Köln 1955, S. 35 - <http://www.flegel-g.de/PDF/disk28schreiber.pdf> - ; Schreiber, selbst lebenslang kinderlos, sah die komplementär zur Altersrente gestaltete „Kindheits- und Jugendrente“ als unumgänglich an, um Mitnahmeeffekte zu verhindern (aaO, S. 37: -wörtlich: „*Wer kinderlos oder kinderarm ins Rentenalter geht und, mit dem Pathos des Selbstgerechten, für gleiche Beitragsleistungen gleiche Rente verlangt und erhält, zehrt im Grunde parasitär an der Mehrleistung der Kinderreichen, die seine Minderleistung kompensiert haben.*“

²³ Das zeigen Werdings diverse aktenkundigen Berechnungen zur fiskalischen Bilanz von Kindern, die u.a. sogar berücksichtigen, dass nicht alle Kinder später aktiv beschäftigt und GKV-Mitglieder sind

„Es wird allerdings als Mangel des "Generationenvertrages", der dem Alterssicherungssystem zugrunde liegt, angesehen, wenn das durch die Kindererziehung bedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben mit Einbußen bei der späteren Rente bezahlt wird, obwohl Kinder die Voraussetzung dafür sind, "daß die Rentenversicherung überlebt" (so Bundesarbeitsminister Blüm, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 11. Wp., 11. Sitzung am 8. Mai 1987, StenBer. S. 635). Das Kindergeld als Sozialleistung ist aber nicht dazu bestimmt, diesen strukturellen Mangel des Rentenversicherungssystems wenigstens teilweise auszugleichen....“²⁴.

Es ist insoweit kein Grund dafür ersichtlich, dass dieses Verrechnungsverbot zwischen Leistungen des Familienlastenausgleichs und elterlichen Nachteilen in den intergenerationell verteilenden Sozialsystemen nicht allgemein für alle Leistungen des Familienlastenausgleichs gelten sollte. Dieser Kindergeldbeschluss vom 29. Mai 1990 allein bringt im Grunde die zentrale argumentative Konstruktion der Bundesregierung zum Einsturz, den Vorteilsausgleich mit Mitteln des steuerfinanzierten Familienlastenausgleichs austarieren zu können. Findet er deshalb keine Erwähnung?

6. Ohnehin steht die dem Gesetzgeber 2003 aufgegebene Schaffung von Transparenz rund um die Fragen „Kindergeld, Steuern, Unterhalt“ noch vollkommen unerfüllt aus.²⁵ Allein die Tatsache, dass selbst das der vorliegenden Beschwerde 1 BvR 2824/17 vorinstanzliche Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 20.7.2017 -B 12 KR 14/15 R- bei der Abwägung des Gesamtbeitrages der Eltern für die Sozialversicherung mit den ihnen zufließenden Transfers bereits an der bloßen Verortung des Kindergeldes (im BKGG statt des EStG!) gescheitert ist,²⁶ spricht Bände. Die materielle Inzidenz des Kindergeldes für die Regulierung der Besteuerung des Existenzminimums (§ 31 EStG)²⁷ ist dem höchsten deutschen Sozialgericht ausweislich dieses Urteils ebenfalls völlig unbekannt,- von der soeben vorzitierten Verfassungsjudikatur des „Kindergeldbeschlusses“ ganz abgesehen: Dem BSG fallen hier gleich drei fundamentale Fehler auf einmal zur Last! Auf exakt denselben Gleisen wie das Bundessozialgericht ist aber die Bundesregierung in ihrer vorliegenden Äußerung vom 10.3.2021 unterwegs.
7. Eine weitere Schwierigkeit für die Beantwortung der Frage der „Vorteilsgerechtigkeit“ in den intergenerationell verteilenden Sozialsystemen resultiert daraus, dass diese sich nicht

²⁴ 1 BvL 20/84 –, BStBl II 1990, 653, BVerfGE 82, 60-105, Rn 86

²⁵ „Das Rechtsstaatsprinzip des Art 20 Abs 3 GG gebietet dem Gesetzgeber, bei der von ihm gewählten Ausgestaltung eines Familienleistungsausgleichs Normen zu schaffen, die auch in ihrem Zusammenwirken dem Grundsatz der Normenklarheit entsprechen. Dem genügen die das Kindergeld betreffenden Regelungen in ihrer sozial-, steuer- und familienrechtlichen Verflechtung immer weniger“, BVerfG, Beschluss vom 09. April 2003 – 1 BvL 1/01 –, BVerfGE 108, 52-82

²⁶ In Rn 56 juris des Urteils vom 20.7.2017

²⁷ Die Kläger des vorliegend streitgegenständlichen Verfahrens 1 BvL 3/18 haben in ihrer Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2533/20 vom 28.10.2020 bspw nachgewiesen (S. 13 ff.), dass von 853 Euro monatlichem Kindergeld sage und schreibe 839 Euro auf die Kompensation der Besteuerung des Existenzminimums entfallen! https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2020/12/2020_10_28_VB_G_Endfassung_am_2.12.2020_anonymisiert.pdf

ohne die vorherige Klärung der horizontalen und vertikalen Inzidenzen der jeweiligen Abgabenarten beantworten lässt:

- a) So zeitigen die parafiskalischen Abgabenlasten wegen ihrer Beschränkung auf Löhne, ihres linear- proportionalen Tarifverlaufs und der Freibeträge für Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen stark regressive Wirkungen, das heißt sie belasten prinzipiell die Löhne nicht nach deren Leistungsfähigkeit, sondern relativ umso härter, je niedriger sie sind. In Anbetracht der Tatsache, dass die Sozialabgaben mit annähernd 600 Mrd. Euro mit Abstand die größte Position bei den Gesamteinnahmen der öffentlichen Hände ausmachen, verdient diese Inzidenz naturgemäß besondere Aufmerksamkeit: Weil die Löhne von Eltern pro Familienkopf gerechnet nämlich im horizontalen Vergleich immer unter denen ihrer kinderlosen Jahrgangsteilnehmer liegen.
- b) Welche Konsequenzen diese Verteilungswirkung der Sozialversicherungsbeiträge hat, ist in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 28. Januar 2019 (Prof. Dr. Astrid Wallraabenstein-nachfolgend: AW) zu den Verfahren 1 BvL 3/18 sowie 1 BvR 717/16 nachzulesen (dort auf den Seiten 23 ff.): Weil die Sozialversicherung die Existenzminima nicht schont und generell keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Zwangsbeiträgen unterworfenen Bürger nimmt, sondern innerhalb der Pflichtversicherungsgrenzen alle Löhne demselben linear-lohnproportionalen Beitragssatz unterwirft, ist das „sozialtypische“ (AW) Ergebnis somit vor allem bei Durchschnittsverdiener-Familien mit mehreren Kindern die Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums. Wörtlich (Auszug):

„Tatsächlich berücksichtigt das Beitragsrecht gerade nicht die individuelle Leistungsfähigkeit und erhebt Beiträge unabhängig davon, ob durch das Arbeitsentgelt existenzielle oder nur darüber hinausgehende Bedürfnisse gedeckt werden... Konflikte mit der Garantie des menschenwürdigen Existenzminimums werden daher nicht im Beitragsrecht aufgegriffen, sondern nachgelagert durch die Aufstockungsregelungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige im SGB II gelöst.“

Dass mit der aktiven Verletzung des Existenzminimums durch den parafiskalischen Sozialstaat die Verletzung der Menschenwürde somit verbotenerweise zum Kollateralschaden der Lastenverteilung im Sozialstaat wird, ist der Bundesregierung dabei offensichtlich ebenso wenig aufgefallen wie die Verletzung des verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips.²⁸ Genauso wenig scheinen sie diese eindeutig im Abgabensystem der Sozialversicherung zu verortenden Hauptursachen der doppelten Kinderarmut sogar bei Familien mit durchschnittlichen Kinderzahlen und Verdiensten zu kümmern, welche in ihrer Konsequenz „die Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen“ gefährden, die Fundamente der Demokratie tatsächlich in Schutt und Asche zu legen drohen.²⁹

²⁸ ausführlich dazu in der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2533/20 der Kläger des Verfahrens 1 BvL 3/18 gegen das Urteil des LSG Stuttgart vom 30.9.2020; umfassend kritisch zur Stellungnahme der Bundesregierung vom 28.1.2019 (AW) die Erwiderung des Unterzeichners zu 1 BvL 3/18 vom 29.6.2019, S. 3 ff.

²⁹ Dazu Borchert, „Wer Kinderarmut sät, wird Altersarmut ernten“, Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/17, Seite 87 ff. sowie derselbe, „Die Sozialversicherung als Sprengsatz der Demokratie: Greift das Bundesverfassungsgericht ein?“, ZIAS 2/2018, S. 106 ff.

- c) Bei den fiskalischen Abgaben wiederum ist sodann prinzipiell zu unterscheiden zwischen direkten Steuern, welche das Existenzminimum verschonen und progressiv belasten wie die Einkommensteuer, und den Verbrauchsteuern mit regressivem Belastungsverlauf (z.B. Mehrwertsteuer), bei welcher zwangsläufig die Verbrauchsanteile der Einkommensverwendung relativ umso stärker steigen, je niedriger die Einkommen sind.³⁰ Mit Blick auf Familienhaushalte besonders problematische Belastungswirkungen werden dabei von der Finanzwissenschaft den Energiesteuern („Ökosteuern“) zugeschrieben.

Davon abgesehen wird seitens der Steuerrechts- sowie der Finanzwissenschaft auch die einkommensteuerliche Behandlung der Familien als deutlich disproportional kritisiert.³¹

- d) Wegen dieser unterschiedlichen und oft gegenläufigen Inzidenzen sind die Belastungseffekte bei Mischfinanzierungen, wie sie die verschiedenen Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung aufweisen, kaum präzise abzuschätzen. Allerdings werden zur Finanzierung der verschiedenen Bundeszuschüsse zur GRV (§ 213 SGB VI) gezielt vor allem die Energiesteuern („Ökosteuer“) ³² sowie der Ertrag der Mehrwertsteuererhöhung 1998 (1 Prozentpunkt)³³ und damit überwiegend Familien besonders belastende Verbrauchsteuern eingesetzt.³⁴ Gleichzeitig bewirken die überwiegend mit regressiv belastenden Verbrauchsteuern finanzierten Bundeszuschüsse als Beitragssurrogate innerhalb der Versichertenkollektive der GKV, GRV und sPfIV wegen des linear-proportionalen Beitragstarifs progressive Entlastungswirkungen, welche die Einkommen Kinderarmer an der oberen Bemessungsgrenze pro-Kopf naturgemäß am meisten entlasten: Eine Familien eklatant benachteiligende und zudem durch und durch sozialstaatswidrige Umverteilung von unten nach oben!

Der Bundeszuschuss zur GRV kann somit keinesfalls für die Annahme von „Vorteilsgerechtigkeit“ ins Feld geführt werden,- im Gegenteil verstärkt dessen stark regressive Wirkung das Gefälle zwischen elterlichen Nachteilen und Vorteilen Kinderärmerer; statt die verfassungsrechtlichen Zweifel auszuräumen, werden diese verstärkt.

³⁰ Dazu siehe den Beschluss des BVerfG vom 23.8.1999-1BvR 2164/98 –, Rn. 6, juris: „Die indirekte Besteuerung belastet Familien, die wegen ihres höheren Bedarfs mehr indirekt besteuerte Güter und Leistungen erwerben müssen, mehr als Kinderlose“

³¹ Joachim Lang, Familienpolitische Strukturreform des Steuersystems, in: Hessische Staatskanzlei (Herausgeber), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, Seite 299 f.

³² § 213 Abs. 4 SGB VI: Im Umfang von derzeit ca. 20 Milliarden Euro: Neben der Senkung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen hatte die ökologische Steuerreform das Ziel, Steuereinnahmen zu generieren, um im Gegenzug die Sozialabgaben zu senken. Das Aufkommen der Ökosteuer beträgt heute etwa 20 Milliarden Euro pro Jahr, das sind aktuell rund 0,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Mit diesen Mitteln wird die Rentenversicherung bezuschusst.....Ohne die ökologische Reform von damals wäre der Rentenbeitragssatz heute um 1,2 Prozentpunkte höher, die Renten selbst wären um 1,5 Prozent niedriger als sie jetzt sind“, - Stefan Bach, Hermann Buslei, Michelle Harnisch und Niklas Isaak, „Ökosteuern sorgen noch heute für niedrigere Beiträge und höhere Renten“, DIW-Wochenbericht 13/2019, Seite 223 ff.

³³ § 213 Abs. 3 SGB VI idF des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 19. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil 1 Nr. 86, ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1997)

³⁴ Dazu Borchert, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hessische Staatskanzlei (Herausgeber), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, Seite 21 ff. (62 ff.)

B. Stellungnahme der Bundesregierung: Jurisprudenz als „Glasperlenspiel“!

Prüft man die 121-seitige Stellungnahme der Bundesregierung vom 10. März 2021 mit ihren 502 Fußnoten auf die Berücksichtigung dieser Anforderungen bei den anzustellenden Vergleichen zur Beurteilung der „Vorteilsgerechtigkeit“, lautet das Ergebnis: Fehlanzeige!

I. Was genau woran und wie gemessen wird, erfährt der Leser von der ersten bis zur letzten Seite nicht und die vorgelegten einschlägigen fachwissenschaftlichen Untersuchungen, welche die Vorteilsdifferenzen zu Lasten der Eltern präzise ermittelt haben, bleiben von A bis Z ebenso unberücksichtigt wie die einschlägige Verfassungsjudikatur des „Kindergeldbeschlusses“ mit ihrem Verrechnungsverbot.

1. Angesichts der Tatsache, dass selbst die ökonomische Grundtatsache des „Dreigenerationenvertrages“ mit ihren intergenerationell entscheidenden Parametern unbeachtet bleibt, sogar nicht einmal dieser Begriff aus dem konstitutiven „Beitragskinderurteil“ Erwähnung findet, fehlt es bereits an der Grundlage einer rationalen Behandlung der streitgegenständlichen Frage: Es wird nämlich nicht in Rechnung gestellt, dass die „Vorsorge“ der intergenerationell verteilenden „Vorsorgesysteme“ der Sozialversicherung allein in der Kindererziehung liegt und dass, wer keine Kinder großgezogen hat, im Alter unweigerlich auf Kosten der „Kinder anderer Leute“ lebt.³⁵ Damit wird von Anfang an verkannt, dass man es beim Thema „Vorteilsgerechtigkeit“ mit einer Eingriffslage³⁶ zu tun hat: Der Raum für die Sozialversicherung wird durch die Rodung des familiären Unterhaltssynallagmas geschaffen.³⁷ Alle Beitragszahler haben Eltern und sorgen mit ihren Beiträgen dafür, dass diese im Alter versorgt sind; damit sind die Generationen quitt. Aber immer weniger Beitragszahler ziehen noch Kinder groß und wollen dennoch im Alter gut versorgt sein - und vor allem hier entstehen die Vorteilsdifferenzen. Um welche Größenordnungen es geht, wurde vorstehend schon skizziert: in der GKV und GRV zusammen etwa 140 Milliarden Euro in 2018, c.p. ansteigend auf etwa 180 Milliarden Euro in 2040 – ein Anstieg von fast 30 % in nicht einmal zwei Dekaden. Nirgendwo in der 121-seitigen Stellungnahme der Bundesregierung ist dieser einfache Grundsachverhalt klar benannt.

³⁵ Franz Ruland, *Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit*, Berlin 1973, S. 237: „Kinder sind das „Deckungskapital“ der Sozialversicherung. Dieses „Deckungskapital“ wird ausschließlich von denen aufgebracht, die Kinder großziehen, d. h. Ihnen Unterhalt gewähren. Die anderen, die keine Kinder haben, profitieren lediglich davon.“

³⁶ So auch Bernd Wegmann, *Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung*, Frankfurt/M. 1987, S. 339 ff. (Zusammenfassung); vgl. auch Matthias Pechstein, *Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung. Zur Abgrenzung von Eingriff und Leistung bei Maßnahmen des sog. Familienlastenausgleichs*, Baden-Baden 1994, passim; zum „familiären Synallagma“ als von der Institutsgarantie geschützt siehe dort z.B. S. 144 ff.

³⁷ „Die Alterssicherung, die vor Einführung der Rentenversicherung von den eigenen Kindern gewährleistet wurde, ist gerade infolge des Zwangsversicherungssystems erheblich vermindert. Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet“, BVerfG, Urteil vom 07. Juli 1992 – 1 BvL 51/86 –, BVerfGE 87, 1-48, Rn. 130; ebenso Borchert, *Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung*, Berlin 1981, S. 39, 144-146

2. Genauso bleiben Ausmaß und Entwicklung von Kinderlosigkeit im Dunkeln, dafür erfährt der Leser jedoch, dass es angesichts der zwischen 2001 und 2019 von 1,35 Kindern auf 1,54 Kinder je Frau gestiegenen Geburtenrate³⁸ schon zweifelhaft sei, ob der Gesetzgeber nicht schon deswegen aufgrund seiner Generalisierungsbefugnis den generativen Beitrag von Eltern für die Sozialversicherungssysteme bei der Beitragsbemessung außer Acht lassen dürfe (S. 17).³⁹ Erneut wird hier deutlich, dass das zu lösende Problem überhaupt nicht erkannt wird: Dass dieses vor allem nämlich wegen der enorm gestiegenen lebenslangen Kinderlosigkeit in der ungleichen Verteilung der Kinderlasten auf die Haushalte liegt; die Geburtenrate ist hierfür irrelevant: Wenn in jedem sozialversicherten Haushalt gleich viele Kinder lebten (und sei es nur eins!) und gleiche Einkommen erzielt würden, gäbe es kein Verteilungsproblem.⁴⁰
3. Stattdessen postuliert die Bundesregierung repetitiv zum einen, dass der Wert der Kindererziehung sich weder konkret messen noch beziffern lasse⁴¹, was sie zum anderen wiederum aber nicht an der gleichwohl vielfach wiederholten Feststellung hindert, dass dem generativen Beitrag von Eltern eine geringere Bedeutung zukomme als den Geldleistungen der Versicherten⁴² (weshalb sogar eine Überkompensation nicht ausgeschlossen werden könne und die Ausgleichspflicht des Gesetzgebers in Zweifel zu ziehen sei (S. 53)). Beides ist nicht nur widersprüchlich, sondern erwiesenermaßen falsch:
- a) Dass entgegen der Auffassung der Bundesregierung der ökonomische Wert der Kindererziehung sich durchaus beziffern lässt, haben zum einen die Wissenschaftler des Fünften Familienberichts (1994), daran anschließend Heinz Lampert in seiner Untersuchung von 1996⁴³ und auch Martin Werding⁴⁴ bewiesen; zum andern spiegelt sich der „Altersicherungswert“ der erwachsenen Kinder unmittelbar in ihren bezifferbaren Transferleistungen an die Rentnergeneration wider; um diesen Wert zu ermitteln, muss man nur die durchschnittliche Beitragsleistung jedes Versicherten und den Altenquotienten in Bezug setzen.

³⁸ Tatsächlich ist die Geburtenrate seit 2016, also „in den letzten Jahren“ gesunken! Der vorübergehende Anstieg ist vor allem durch den vermehrten Zuzug von Flüchtlingen entstanden, siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/geburtenziffer.html>

³⁹ Das SG Freiburg sah das Problem, genau andersherum: Wegen der abnehmenden Geburtenzahl verschwinde es tendenziell!, - Urteil vom 11.5.2010- S 14 KR 3338/07, S. 10 (=Blatt 149 R der Gerichtsakte)

⁴⁰ So steht es auch unmissverständlich im „Beitragskinderurteil“-Orientierungssatz 4 c: *„Denn schon 1994 war bekannt, dass die Zahl der Kinderlosen in der Gesellschaft drastisch ansteigt (wird ausgeführt)“*, BVerfG, Urteil vom 03. April 2001 – 1 BvR 1629/94 –, BVerfGE 103, 242-271

⁴¹ so der auf den Seiten 22,28, 43,62 der Stellungnahme jeweils wiederholte Vortrag; zur komplementären, ebenfalls vielfach wiederholten Chiffre der fehlenden Mess – und Bezifferbarkeit siehe den Text zu Fußnoten 187,194,205,233,334,457); die Behauptung der Bundesregierung, dem Gesetzgeber stehe bei der Einschätzung der Erziehungsleistung ein großer Gestaltungsspielraum zu, wird ebenfalls stereotyp wiederholt, siehe z.B. S. 59 ff und 95 f.

⁴² Unter Bezugnahme auf das „Trümmerfrauen-Urteil“ vom 7.7.1992, BVerfGE 87, 1 (39); diese auf „Ungleichartigkeit“ gestützte These von der Geringerwertigkeit des generativen Beitrags findet sich insgesamt mindestens 8 x, siehe Text zu Fußnoten 153, 188-191, 202, 335, 372, 416, 458, 466

⁴³ Siehe Fn. 11 oben

⁴⁴ Siehe oben S. 2 sowie zu Fn. 6

- b) Zudem begründet die Bundesregierung ihre Behauptung der Geringwertigkeit des generativen Beitrags auf die im Trümmerfrauenurteil vom 7.7.1992 ausgesprochene These der „Ungleichartigkeit“ von Kindererziehung und monetärem Beitrag, weil erstere sich nicht sogleich wieder ausschütten ließe.⁴⁵ Dabei übersieht die Bundesregierung jedoch, dass diese These im Beitragskinderurteil geprüft und durch ausdrückliche Anerkennung der konditionalen Gleichwertigkeit des generativen Beitrags mit dem monetären wegen ihrer identischen ökonomischen Qualität als Konsumverzicht aufgegeben wurde.⁴⁶
- c) Auf S. 84 f. erfährt der Leser dann sogar, dass eine verfassungsrechtliche Definition, worin der generative Beitrag von Eltern bestehe (Geburt, Pflege und Erziehung oder Heranwachsen des Kindes zu einem Beitragszahler), fehle. Diese Behauptung nährt allerdings die Vermutung, dass das Beitragskinderurteil vom 3.4.2001 -1BvR 1629/94 - zumindest nicht mit der gebotenen Sorgfalt zur Kenntnis genommen wurde, denn dort ist durchgehend von „Betreuung und Erziehung“ die Rede,⁴⁷ -mithin von Rechtsbegriffen, welche bürgerlich-rechtlich definiert sind und nach den Vorschriften des BGB den Unterhalt einschließen.⁴⁸ Den ganzen Strauß an familiären Belastungen hat das BVerfG (aaO) im Übrigen im Text zu Rn. 45-juris beschrieben⁴⁹ und dem Gesetzgeber abschließend außerdem noch den klaren Auftrag erteilt:

„Der danach zwischen Eltern und kinderlosen Personen vorzunehmende Ausgleich muss allerdings durch Regelungen erfolgen, die die Elterngeneration während der Zeit der Betreuung und Erziehung entlasten, denn die Beiträge, die von der heutigen Kindergeneration später im Erwachsenenalter auch zugunsten kinderloser Versicherter geleistet werden, die

⁴⁵ Siehe Fußnote 17

⁴⁶ Mit der Quintessenz des „Dreigenerationenvertrags“ und der „Beitragsäquivalenz“: generativer Beitrag ist „konstitutiv“- siehe BVerfG, Urteil vom 03. April 2001 – 1 BvR 1629/94 –, BVerfGE 103, 242-271, Orientierungssatz 4 b; Rn 56 und 61; siehe auch Rn 39 unter Bezugnahme auf den Vortrag des DFV in seiner ergänzenden Stellungnahme: „*Beitragsleistung und Kindererziehung seien gleichwertig. Zwar habe sich das Bundesverfassungsgericht diesen Standpunkt in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 nicht zu Eigen gemacht. Es habe jedoch nicht hinreichend bedacht, dass die Vergleichbarkeit von ökonomischen Sachverhalten, um die es in beiden Fällen gehe, nur anhand ökonomischer Kriterien erfolgen könne. Beitragsleistung bedeute vergangenheitsorientierten Konsumverzicht zugunsten des Unterhalts der eigenen Elterngeneration, Kindererziehung bedeute zukunftsorientierten Konsumverzicht zugunsten der nachwachsenden Generation*“

⁴⁷ Und das sogar in Leitsatz 1: „...die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten“, BVerfG, Urteil vom 03. April 2001 – 1 BvR 1629/94 –, BVerfGE 103, 242-271

⁴⁸ Siehe z.B. § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB

⁴⁹ „Familien werden durch finanzielle Belastungen, die der Gesetzgeber Bürgern allgemein auferlegt, regelmäßig stärker finanziell betroffen als Kinderlose. Dies hat seinen Grund in der besonderen wirtschaftlichen Belastung von Familien, die sich aus der in Art. 6 Abs. 2 GG vorgegebenen und im Familienrecht im Einzelnen ausgeformten Verantwortung der Eltern für das körperliche und geistige Wohl ihrer Kinder ergibt. So müssen Eltern einerseits für den Unterhalt ihrer Kinder aufkommen, andererseits können ihnen Einkommensverluste oder Betreuungskosten entstehen. Häufig sieht sich ein Ehepartner durch Betreuung und Erziehung der Kinder gehindert, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bisherige Erwerbstätigkeit während der ersten Jahre nach der Geburt von Kindern uneingeschränkt fortzusetzen. Sind beide Elternteile erwerbstätig, entstehen nicht selten erhebliche Kosten durch die von Dritten wahrgenommene Kinderbetreuung. Finanzielle Lasten, die Familien durch Sozialversicherungsbeiträge treffen, beschränken daher ihren Spielraum stärker als die Beitragsverpflichtung von verheirateten oder unverheirateten Personen ohne Kinder.“

dann den pflegenahen Jahrgängen angehören oder pflegebedürftig sind, basieren maßgeblich auf den Erziehungsleistungen ihrer heute versicherungspflichtigen Eltern...“⁵⁰

Von „Geburt“ oder „Heranwachsen“ ist keine Rede. Allein deshalb ist übrigens die biologische Lösung des Gesetzgebers in § 55 Abs. 3 Satz 2 SGB XI verfassungswidrig, bei welcher die lebenslange Minderung der Beitragslast allein durch die Geburt eines Kindes ausgelöst wird, denn die von der Bundesregierung stets ins Feld geführte Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers endet am klaren Wortlaut der Verfassungsjudikatur.

C. Bundeszuschüsse, Altersrisiken, Mindestgeschlossenheit, Familienlastenausgleich

Angesichts der zahlreichen Wiederholungen bittet der Unterzeichner um Verständnis dafür, dass er sich die Freiheit zu einer kurzen Zusammenfassung letztlich derselben Argumentationen der Bundesregierung (nachfolgend I.) und einer ebenfalls möglichst kurzen Erwidern hierauf nimmt (nachfolgend II.); eine Kommentierung und Widerlegung entlang der 121seitigen Stellungnahme erscheint wegen der vielen Wiederholungen müßig. Sodann werden am Beispiel der „beitragsfreien Mitversicherung“ die gravierenden Fehlannahmen der Bundesregierung zur GKV ausgehend von den offenbar vergessenen Überlegungen der „Nachhaltigkeitskommission“ (2003) zu illustrieren sein; diese hatte seinerzeit übrigens die Bundesregierung selbst eingesetzt.

I. Bundesregierung:

1. Wegen der erheblichen Finanzierung aus Steuermitteln stelle sich die Frage, ob die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung die Merkmale eines ausreichend beitragsfinanzierten Sozialversicherungssystems aufwiesen (S. 18). Außerdem sei infolge der Digitalisierung ein Wandel der Erwerbsformen hin zu mehr vermehrter Selbstständigkeit ebenso zu beobachten wie ein vermehrter Wechsel zwischen den Erwerbsformen, sodass die Verweildauer im System der gesetzlichen Rentenversicherung abnehme; hinzu komme die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU.
2. GKV: Außerdem sichere die gesetzliche Krankenversicherung kein Risiko ab, welches erst in höherem Alter auftrete; das BSG habe dies im Urteil vom 30.9.2015 fehlerfrei erkannt. In der GKV leiste der Bund aus dem allgemeinen Steueraufkommen zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für sogenannte versicherungsfremde Leistungen jährlich 14,5 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds; unter anderem coronabedingt seien 2020/ 2021 zusätzliche Zuschüsse in Höhe von 8,8 Milliarden Euro geleistet worden (so z.B. Seite 19). Dass „Kinderlose in aller Regel während ihrer Kindheit ebenfalls in den Genuss der Mitversicherung gekommen sind“, sei ein Vergleich von „Äpfeln mit Birnen“, denn nach dem Maßstab der Vorteilsgerechtigkeit sei maßgeblich eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Versichertengruppen derselben Generation; ein Vergleich zwischen den heutigen Eltern in ihrer Erwerbsphase und den heutigen kinderlosen in ihrer früheren Phase als Kinder hinke und sei unzulässig, zumal nur ihre Eltern entlastet worden seien (S. 81 f.). Ebenso wenig verfange der Einwand, dass das gesamte Familieneinkommen und damit auch die Unterhaltsansprüche der Kinder verbeitragt würden, denn zum einen ende die Beitragspflicht an der Bemessungsgrenze, zum

⁵⁰ BVerfG, Urteil vom 03. April 2001 – 1 BvR 1629/94 –, BVerfGE 103, 242-271, Rn. 71

anderen erhielten Eltern auch bei vielen Kindern vollen Versicherungsschutz bei gegebenenfalls nur einem Beitrag; hierfür zahlten Kinderlose durch Beiträge und Steuern mit.

3. GRV: Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sei das Kriterium der Mindestgeschlossenheit zweifelhaft. Dort habe der Bundeszuschuss im Jahr 2020 bei 101,8 Milliarden Euro und damit bei 30,2 % deren Gesamteinnahmen gelegen (S. 19). Der intergenerationellen Beitragsumlage komme deshalb für die Finanzierung und Stabilisierung der Systeme nur noch eine verminderte Bedeutung zu, es komme mehr auf das Nachwachsen von Steuerzahlern an. Der finanzielle Wert der kindbezogenen Vorteile für Eltern im Beitrags- und Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung betrage mindestens 17 Milliarden Euro jährlich (S. 89). Eltern erhielten durch die beitragsfreien Kindererziehungszeiten vollständige Entlastung von Beiträgen und erwürben ohne monetäre Beiträge dieselben Rentenansprüche wie Kinderlose durch ihre Geldbeiträge; das entspreche einer Beitragsersparnis von 22.618 Euro (2020), zusammen mit der Beitragsersparnis für die Berücksichtigungszeiten in Höhe von 17.582 Euro (2020) sogar 40.200 Euro je Kind. Weil dem generativen Beitrag von Eltern eine geringere Bedeutung zukomme, als den Geldleistungen der Versicherten, entlaste der Gesetzgeber Eltern während der Kindererziehungszeiten sogar noch stärker als er nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse (Seite 89-92). Eine länger währende Beitragsfreiheit für Eltern durch Kindererziehungszeiten etwa für die Dauer von fünf oder zehn Jahren je Kind dürfte überdies in Konflikt geraten mit dem Fördergebot des Artikels 3 Abs. 2 Satz GG, das den Gesetzgeber verpflichte, die Erwerbstätigkeit von Müttern zu fördern und nicht hierfür negative Anreize zu setzen (Seite 93).
4. Je mehr die Sozialversicherungssysteme aus Steuermitteln und je weniger sie aus Beiträgen der Versicherten finanziert würden, desto geringer sei die Bedeutung des generativen Beitrags von Eltern für die Systeme. Der Vorteil, der für die Sozialversicherungssysteme und damit auch für kinderlose Versicherte aus den Steuerzahlungen der Kinder in die Systeme (Bundeszuschuss) entstehe, sei vom Gesetzgeber nicht nach Art. 3 Abs. 1 GG durch Beitragsgerechtigkeit innerhalb des Systems, sondern nach Art. 6 Abs. 1 GG (Fördergebot) durch staatlichen Familienlasten- und Familienleistungsausgleich abzugelten. Dem komme der Staat ausweislich der Gesamtevaluation der Prognos AG mit Maßnahmen der Familienförderung im Umfang von ca. 125 Milliarden Euro (zzgl. 75 Milliarden Euro Eheförderung) jährlich nach (so z.B. S. 22-Text zu Fußnote 43).

II. Auseinandersetzung

Ad 1. Beitragssysteme trotz Steuerfinanzierung?

Ein rundes Dutzendmal zieht die Bundesregierung zur Stützung dieses Arguments den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur landwirtschaftlichen Alterssicherung heran⁵¹, obwohl sie selbst in Fußnote 350 kritisch anmerkt, dass diese zeitweilig zu 78,4 % aus Bundeszuschüssen finanziert wurde, mithin nicht einmal entfernt mit den beiden großen Systemen vergleichbar ist. Hinsichtlich dieser Entscheidung hat deren Berichterstatter RBVerfG Udo Steiner in seinem Beitrag „Generationenfolge und Grundgesetz“, NZS 10/2004, Seite 505 ff. hinreichend deutlich gemacht, dass das GAL-System in vieler Hinsicht atypisch ist und dem Senat offensichtlich nicht geeignet erschien, die Grundsatzfrage

⁵¹ Beschluss vom 9.12.2003- 1 BvR 558/99, BVerfGE 109,96 (125 ff.)

aus BVerfGE 103, 242 für dieses System aufzugreifen und zu beantworten; das ist schon deshalb einleuchtend, weil das GAL Ziele der Agrarstrukturpolitik verfolgte.⁵²

Soweit die Bundesregierung anschließend die Erosion der Beitragsgrundlagen ins Feld führt, beschreibt sie ein Untergangsszenario der GRV (und c.p. der GKV), welches zur Beantwortung der Frage der Vorteilsgerechtigkeit ersichtlich nicht geeignet ist, sondern nur nahelegt, dass die Auferlegung von parafiskalischen Beitragslasten angesichts der schwindenden Versorgungsaussichten immer weniger mit dem scharf gestellten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Ad 2.a) Vom Älterwerden bestimmtes Risiko?

Der Wortlaut des „Beitragskinderurteils“ lautet in genauer Zitierung:

*„Die Erziehungsleistung versicherter Eltern begünstigt innerhalb eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems, das der Deckung eines maßgeblich vom Älterwerden der Versicherten bestimmten Risikos dient, in spezifischer Weise Versicherte ohne Kinder“.*⁵³

Dass die GKV eine Risikoversicherung ist, dürfte niemand bestreiten. Das schließt eine dominante intergenerationelle Umverteilung aber nicht aus und sorgt allein keineswegs für Vorteilsgerechtigkeit zwischen Eltern und Nichteltern. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Eltern mehrerer Kinder von heute über ihre Kindererziehung die Vorsorge für alle morgen leisten - auch für die Kinderarmen von heute, die morgen alt sind. Außer der Bundesregierung (und dem BSG) dürfte sich in der einschlägigen Wissenschaft aber niemand finden, der ernsthaft bestreitet, dass das Gesundheitsrisiko maßgeblich vom Älterwerden bestimmt ist. Wie fest muss man die Augen eigentlich schließen, um das zu behaupten:

Um auf diese Frage nämlich eine Antwort mit fachwissenschaftlicher Validität zu erhalten, reicht bereits ein Blick in das Birg-Gutachten von 2000.⁵⁴ Aktenkundig ist auch die Expertise von Professor Dr. Werding vom 9. März 2016⁵⁵ zum Urteil des BSG vom 30.9.2015 (B 12 KR 15/12 R), welches die Bundesregierung hier zu verteidigen sucht. Dieser verweist u.a. zu Recht auf die maßgebenden Datengrundlagen des Risikostrukturausgleichs und die Abbildung Nummer 2 auf Seite 8 verdeutlicht den steilen Anstieg der Gesundheitskosten bereits nach dem 45. Lebensjahr der Versicherten, erst recht aber nach dem 65. Lebensjahr. Diese Grafik sagt mehr als 1000 Worte.⁵⁶ Warum also setzt sich die Bundesregierung nicht

⁵² Im Rahmen der Reform der EG-Agrarpolitik, siehe Konrad Hagedorn und Klaus Klare, Entwurf einer Neuen Landabgaberechte, ZSR 1987, S. 385 ff.

⁵³ Orientierungssatz 4 a.

⁵⁴ Siehe oben Fn. 11

⁵⁵ Im Internet https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2017/02/Brief_FragenZumBSGVerfahren_Maerz16_v02.pdf

⁵⁶ Siehe ferner Martin Werding/Benjamin Läßle, Finanzrisiken für den Bund durch die demographische Entwicklung in der Sozialversicherung. Studie im Auftrag des Bundesrechnungshofs, in: FiFo Köln, Bericht Nr. 29 (August 2020), Abb. 7 auf S. 13: Altersspezifische Leistungsausgaben je Versichertem (1996-2018)

mit den fachwissenschaftlichen Expertisen auseinander, die zahlreich verfügbar sind?⁵⁷ Bereits in den erstinstanzlichen Klageschriften an das SG Freiburg zu dem vorliegenden Verfahren 1 BvR 2824/17 (ebenso 1 BvR 2257/16) wurde übrigens anhand einer wissenschaftlichen Studie⁵⁸ nachgewiesen, dass auch in der GKV aufgrund der Kostenexplosion in der KVdR der „*Generationenvertrag gegenüber der Solidarität von Gesund zu Krank dominant geworden*“ ist. Wörtlich:

„Von 1950 bis 1980 übertrafen die Zuwachsraten in der KVdR diejenigen in der AKV um nahezu das Vierfache. Auch in den darauffolgenden 20 Jahren stiegen die Leistungsausgaben für Rentner immerhin noch fast doppelt so stark wie diejenigen in der AKV. Wohl in keinem Bereich des gesamten Sozialbudgets dürfte es einen Leistungsbereich geben, der eine explosivere Leistungssteigerung in den letzten 50 Jahren aufzuweisen hat als die KVdR...“⁵⁹

Die Berechnung der Bundesregierung, dass derzeit (noch) 52% aller GKV-Leistungsausgaben auf Personen unter 65 Jahren entfielen und "nur" 48% auf Personen im Alter 65+, ist wenig durchdacht, weil dieses knappe Resultat doch rasch umkippt, wenn die geburtenstarken Jahrgänge bis 2030 die Altersgrenze bei 65 Jahren überschreiten; das ist keine unsichere Prognose, sondern in der aktuellen Altersstruktur der Versicherten fest angelegt. Im Übrigen ergibt sich eine Antwort sogar auch aus den von der Bundesregierung zitierten Zahlen des Spitzenverbandes der Krankenkassen, denen zufolge in der Altersgruppe der 65+ Generation 95 Milliarden Euro an Kosten anfielen, während für die (annähernd ebenso große Altersgruppe!) der 0-20 -jährigen ca. 20 Milliarden Euro und für die (mehr als doppelt so große) Altersgruppe der 20 bis 65-jährigen lediglich 89,1 Milliarden Euro genannt werden (Seite 30, Text zu Fußnote 76). Dass zur Destillation eines Vergleichsergebnisses zweier unterschiedlich großer Gruppen selbstverständlich die Gruppengrößen zu beachten sind, gehört aber zu den Grundlagen der Verhältnisrechnung. Was die Bundesregierung hier behauptet, kommt in der Alltagswelt dem Schluss gleich, dass ein Porsche Cayenne (mit 100 000 Zulassungen) weniger Sprit benötigt als ein VW-Golf (mit 7 Millionen). Dass diese Logik nicht ganz sauber ist, weiß aber schon jedes Grundschulkind.

b) Bundeszuschüsse, Lebenslängsschnitt, Verbeitragung des Kindesunterhalts

⁵⁷ angefangen mit dem Gutachten Herwig Birgs (Fn. 11); bereits in der mündlichen Verhandlung des „Trümmerfrauen-Verfahrens“ vom 28. April 1992 (wo damals schon dieselben Argumentationen wie von der hM heute vorgetragen wurden), wies der Unterzeichner, gestützt auf Daten der AOK Baden-Württemberg, nach, dass die Gesundheitskosten familienversicherter Mitglieder im Jahr 1989 bei nur 15 % der Rentnerkosten lagen,- in: Deutsche Liga für das Kind e.V., Das Jahrhundertunrecht an den Müttern, Plädoyers für Familiengerechtigkeit vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. April 1992, Nr. 24 der Liga-Schriftenreihe, Neuwied 1992, S. 35 ff. (45 f.- mwN)

⁵⁸ Gutachten des WISO-Instituts (Verf.: Dr. Hermann Berié, ehemaliger Chefökonom im Bundesarbeitsministerium und Ulf Fink, ehem. Senator für Gesundheit und Soziales in Berlin und Mitglied im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages) im Auftrag des AOK-Bundesverbandes, „Grundlohnentwicklung und Ausgaben der GKV“, 2002/2003- auch im Internet verfügbar unter http://www.wiso-gruppe.de/download/wiso_grundlohnentwicklung_und_ausgaben_der_gkv.pdf

⁵⁹ S 5 KR 3636/06, Schriftsatz vom 9.1.2007, S. 15 ff. = https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/01/2006_Sozialgericht_Freiburg.pdf -ebenso Klageschrift v. 29.9.2007, S. 17 ff. zu SG Freiburg, S 6 KR 3338/07 (zu 1 BvR 2257/16) -mit jeweils weiteren Nachweisen

Was die Bundeszuschüsse und damit die „beitragsfreie Mitversicherung“ anbetrifft, wurde oben bereits darauf hingewiesen, dass dieser Umstand ohne Analyse der Inzidenzen für die Frage der Vorteilsgerechtigkeit rein gar nichts besagt. Im Übrigen haben die Kl/Bf in den vorliegenden Verfahren die umfassende Untersuchung von Frank Niehaus vorgelegt, der darauf hinweist, dass Steuerzuschüsse zur GKV für eine gezielte Entlastung von Familien ungeeignet sind, weil diese insbesondere Versicherte mit der höchsten Beitragslast erreichen, aber nicht die Leistungsfähigkeit der Familien angemessen berücksichtigen und deren Förderung nicht zielgenau umsetzen (S. 65 f.) Am Ende ist dort u.a. schließlich folgendes zu lesen (Niehaus, S. 69):

„Schaut man sich die Höhe der Beitragszahlungen einer Familie im Verhältnis zu dem Wert ihrer benötigten Leistungen an, fällt auf, dass eine typische Familie mit zwei Kindern während der aktiven Familienphase ihre Gesundheitsausgaben im System der GKV selbst deckt und damit keineswegs Nettoempfänger ist. Im Gegenteil: Familien finanzieren die Gesundheitsausgaben anderer Versicherter sogar in der Regel mit. Diese Situation hat sich in den letzten Jahren nicht verändert, auch wenn ein wachsender Teil der GKV aus Steuern finanziert wird. Familien werden durch den höheren Beitragssatz, die gestiegene Beitragsbemessungsgrenze und die zunehmende Erwerbsbeteiligung von beiden Elternteilen in wachsendem Maße zur Finanzierung der Gesundheitsausgaben herangezogen ...“

Das lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig und ist das genaue Gegenteil von den Behauptungen der Bundesregierung. Die Studie wurde in allen drei Verfahren vorgelegt und war auch wegen zahlreicher Bezugnahmen keinesfalls zu übersehen. Das wirft die Frage auf, welchen Anspruch an Wissenschaftlichkeit die Bundesregierung mit ihrem 121-seitigen Schriftsatz einschließlich 502 Fußnoten eigentlich an sich selbst stellt, wenn sie so substantielle fachwissenschaftliche Einwände gegen ihre Position ignoriert?

Unterstrichen werden diese Zweifel durch die Tatsache, dass nicht nur Fundstellen fehlerhaft angegeben, sondern die Zitate daraus unvollständig und sinnentstellend entnommen werden. Dazu ein Beispiel: Auf S. 79 in Fußnote 318 zitiert die Bundesregierung aus der „BT-Drs 15/3761“: *„Die Kinderlosen finanzieren mit ihren Beiträgen auch die Abdeckung des Pflagerisikos der beitragsfrei versicherten Ehegatten und Kinder mit.“* Dieses Zitat stammt aber nicht aus Drs 15/3761, sondern aus 15/3671, was die Quellenrecherche naturgemäß erschwert. Hat man sie gefunden, stößt man auf folgende Aussage:

„Zwar finanzieren die Kinderlosen mit ihren Beiträgen auch die Abdeckung des Pflagerisikos der beitragsfrei versicherten Ehegatten und Kinder mit. Insgesamt wird aber der Vorteil, den Kinderlose durch das Aufziehen der nächsten Generation durch kindererziehende Mitglieder erlangen, durch die Umlage für die Familienversicherten nicht aufgezehrt. Dies rechtfertigt es, von den beitragspflichtigen Versicherten, die keine Erziehungsleistungen erbringen, einen Ausgleich einzufordern.“

Das ist so ziemlich das Gegenteil dessen, was von der Bundesregierung behauptet wurde. Sieht so redliche Wissenschaft aus?

Aus der Studie von Frank Niehaus erhellt sich weiter, dass Familien nur dann netto Leistungsempfänger sind, wenn gleichzeitig mehr als drei Kinder im Haushalt leben; das betreffe nur zwei Prozent aller Familienhaushalte. Diese Zahlen Niehaus' sind mit denen der Bundesregierung deckungsgleich.⁶⁰ In den Regelfällen, die rund 98 % ausmachen, beteiligen sich folglich Kinderlose nicht an den aktuellen Gesundheitskosten der mitversicherten Kinder, sondern die Beitragszahlungen der Eltern und die der Kinder aus dem nur ihnen zustehenden Kindesunterhalt werden auch für die Versorgung kinderloser Rentner verwendet.

Mit welchem Recht, so ist doch zu fragen, schneidet die „Solidargemeinschaft“ in das Existenzminimum der Kinder ein und verkürzt deren Unterhaltsansprüche „sozialtypisch“ bis unter die Armutsgrenze,⁶¹ um wohlhabendere Ältere mit diesen Mitteln zu versorgen?

Dass die Beitragsbemessungsgrenze, welche die Bundesregierung auf S. 81 f. ebenfalls gegen die Verbeitragung des Kindesunterhalts ins Feld führt, zur Herstellung von „Vorteilsgerechtigkeit“ nichts beiträgt, sondern die Nachteile von Familien im Gegenteil regelmäßig verschärft, hat Frank Niehaus' (s.o.) ebenfalls zutreffend festgestellt.

Ad 3. Mindestgeschlossenheit, Bundeszuschuss, Beitragsersparnis, Wert kindbezogener Vorteile, Geringerwertigkeit des generativen Beitrags, negative Anreize (Art. 3 Abs. 2 Satz 2GG)

- a) Hinsichtlich der Frage der „Mindestgeschlossenheit“ wird Bezug genommen auf die bereits benannte Expertise von Martin Werding vom 9.3.2016, der die wissenschaftliche Beweisführung dafür liefert, dass die Untergrenze für den tatsächlichen Bevölkerungsanteil von Personen im Alter ab 65 Jahren bei gut 91 % einzustufen ist, die in Deutschland lebten und im Laufe ihres Lebens für insgesamt 60 Kalendermonate Beiträge an die GKV entrichtet haben. Angesichts der Tatsache, dass selbst das BSG im Urteil vom 20.7.2017 (B 12 KR 14/15 R) auf diese Expertise von Martin Werding Bezug nimmt und seine frühere Argumentation mit der „Mindestgeschlossenheit“ fallen ließ,⁶² stellt sich erneut die Frage nach der „Wissenschaftlichkeit“ der Äußerung der Bundesregierung, die auf 121 Seiten einschließlich 502 Fußnoten keine Notwendigkeit sieht, diese überzeugende Beweisführung oder wenigstens das BSG-Urteil zu reflektieren.

⁶⁰ Siehe dort Text zu Fußnote 210

⁶¹ Siehe oben S. 10 (zu „Wallrabenstein“)

⁶² „Demzufolge bedarf ua die Frage, ob bei der Prüfung der Mindestgeschlossenheit der GRV (hierzu BSG Urteil vom 30.9.2015 - B 12 KR 15/12 R - BSGE 120, 23 = SozR 4-1100 Art 3 Nr 77, RdNr 36 ff) eine Quer- oder Längsschnittbetrachtung ökonomisch sinnvoller wäre (hierzu Stellungnahme Werding vom 9.3.2016 S 3 f), keiner Entscheidung. Es ist Aufgabe des dazu berufenen parlamentarischen Gesetzgebers, gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Entwicklungen zu beobachten und aus ihrer wissenschaftlichen Analyse Rückschlüsse für die künftige Ausgestaltung des Sozialversicherungssystems zu ziehen“; - BSG, Urteil vom 20. Juli 2017 – B 12 KR 14/15 R –, BSGE 124, 26-37, SozR 4-1100 Art 3 Nr 84, Rn. 54

- b) Was den Bundeszuschuss angeht, ist das Notwendige oben bereits gesagt: In Anbetracht der Tatsache, dass der Ertrag von einem Prozentpunkt Mehrwertsteuererhöhung und nahezu die gesamte Ökosteuern in den Bundeszuschuss fließen, zudem die Verbrauchsteuern mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen des Fiskus und damit des übrigen Bundeszuschusses ausmachen, ist die Behauptung schlüssig, dass der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung zu ca. zwei Dritteln „regressiv“ finanziert ist und so selbst vor allem zulasten der Familien geht, - deshalb nicht nur nichts zur Herstellung von Vorteilsgerechtigkeit beiträgt, sondern im Gegenteil die Ungerechtigkeiten verschärft. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Binnenverteilung des Bundeszuschusses als Beitragssubstitution zur Begünstigung von Einzelpersonen mit hohem Einkommen führt. Hier gilt im Prinzip nichts anderes, als was Frank Niehaus auf S. 67 seiner Studie von 2013 für die GKV festgestellt hat (siehe oben, S. 19),- nur dass dieser Effekt angesichts des rund siebenfach höheren Anteils des Bundeszuschusses zur GRV entsprechend massiver zu Buche schlägt. Nichts liest man dazu in der Äußerung der Bundesregierung vom 10.3.2021. Warum?
- c) Was die „Beitragsersparnis“ anbetrifft, ist daran zu erinnern, dass hier nicht „jedes Kind gleichbehandelt wird“, sondern der Anrechnungswert vom versicherten Bezugseinkommen des Anrechnungsadressaten abhängt,⁶³ weshalb die Bundesregierung sich hier schon in Widerspruch zu ihrer eigenen Kritik an der Beitragsstaffel setzt. Allein deshalb beinhaltet die „Anrechnung von Kindererziehungszeiten“ etc. also keine Lösung, sondern begegnet im Gegenteil weiteren durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Dass auch bei der GRV im Übrigen der Kindesunterhalt für anderer Leute Renten verbeitragt wird, ist ebenfalls eine Tatsache, die für die Beantwortung der Frage nach der „Vorteilsgerechtigkeit“ genau wie die Tatsache nicht übersehen werden darf, dass all diese vielen schönen Anrechnungen ausschließlich von den Kindern der bedachten Eltern dermaleinst valuiert werden müssen; die vom Bundesverfassungsgericht im Trümmerfrauenurteil angedachte Finanzierung aus einer „maßvollen Umverteilung der Anwartschaften Kinderloser/Kinderarmer“,⁶⁴ die keine Zusatzlast für die Nachwuchsgeneration und einen teilweisen Vorteilsausgleich auf der Leistungsseite der GRV beinhalten könnte, hat der Gesetzgeber bekanntlich ja sofort nach Urteilsverkündung vergessen....

Dabei spiegelt diese damals angedachte Abwertung der formellen Marktergebnisse zugunsten der Aufwertung der informellen „Care“-Leistungen der (zumeist) Mütter schlicht die fundamentale ökonomische Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags wider. Nur so lässt sich die „Magic Blackbox“ entzaubern, in welcher die marktextern-unsichtbaren, unentgeltlichen, doch ungeheure Werte schaffenden Tätigkeiten (vor allem) der Mütter

⁶³ Was auch Schmähl/Rothgang/Viebrok in ihrem Gutachten (siehe Fn 12) bemängelten, ebda. S. 27: „Der Gewinn an Entgeltpunkten durch Kindererziehungszeit pro Jahr kann zusammenfassend zwischen null und rund eins schwanken“- weshalb dieser Lösung bei genauer Betrachtung die Verfassungswidrigkeit auf der Stirn steht!
⁶⁴ „Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen“, BVerfG, Urteil vom 07. Juli 1992 – 1 BvL 51/86 –, BVerfGE 87, 1-48, Rn. 138

verwandelt werden in die harten Münzen des patriarchalischen Systems, dessen Kehrseite die Altersarmut von Müttern ist.⁶⁵ Friedrich List lässt grüßen: „Wer Schweine erzieht, ist ein produktives Mitglied der Gesellschaft, und wer Kinder ein unproduktives!“⁶⁶

Nicht verstanden hat der Unterzeichner deshalb das Argument, eine weitergehende Anrechnung von Erziehungszeiten würde negative Anreize gegen eine zunehmende Erwerbsbeteiligung der Mütter setzen und zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG führen. Denn mehr oder weniger Erziehungszeiten ändern am intragenerationellen Ungleichgewicht zwischen Eltern und Nichteltern nichts, weil ausnahmslos die Kinder der bedachten Eltern die Valutierung zu tragen haben. Wenn ein Schuh draus werden soll, dann mit Beitragsgerechtigkeit, die beide Sphären, die der Produktion und die der Reproduktion, in Balance hält und dafür sorgt, dass Müttern von ihrer Doppelbelastung wenigstens so viel übrig bleibt, dass Eltern ihre Kinder aus dem selbst erwirtschafteten Einkommen großziehen können, ohne „sozialtypisch“ unter das Existenzminimum gedrückt und als „Aufstocker“ in die Rolle von Almosenempfängern gedrängt zu werden. Oder will die Bundesregierung etwa lieber Gleichberechtigung durch negative Anreize gegen das Kinderkriegen und Wahlfreiheit verwirklichen?

Schließlich bleibt auch in der mit 502 Fußnoten gespickten Äußerung der Bundesregierung der von den Bf/Kl zigfach gegebene Hinweis auf die einschlägige Dissertation von Bernd Wegmann „Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung“, Ffm 1987, 324 ff. erneut unberücksichtigt, der mit ebenso umfassender, wie überzeugender Analyse der „Begünstigungs-/Belastungsdifferenzen“ begründet, dass die diesbezügliche Verwendung von Steuermitteln gegen die Notwendigkeit eines Freiheit-/Verantwortungsbezuges und damit gegen Freiheitsgrundrechte verstößt.⁶⁷

Dass die Bundesregierung es aaO vor dem Hintergrund der enorm steigenden Belastung der Elterngeneration heute und der Nachwuchsgeneration mit Alterslasten morgen fertig bringt, eine „*Geringerwertigkeit*“ des generativen Beitrags gegenüber dem monetären zu behaupten, ist nicht nur sachlich abwegig, sondern unterstreicht, dass hier Jurisprudenz im luftleeren Raum ohne Bezug zur Wirklichkeit stattfindet: Was würde wohl Ernst Wolfgang Böckenförde hierzu sagen?⁶⁸

Ad 4. Zur „Gesamtevaluation“

Dass eine Steuerfinanzierung der Systeme die Differenzen in Bezug auf die intra- und intergenerationelle Vorteilsgerechtigkeit wegen der Grundtatsache des „Dreigenerationen -

⁶⁵ Wie sich auf diesem Weg die Gleichwertigkeit der Produktions- und Reproduktionssphären im Rentenrecht herstellen lässt, hat der Unterzeichner 1981 mit seinem „Dualen Rentenmodell“ skizziert, siehe Borchert, aaO (wie oben, Fn. 4), S. 225 ff.

⁶⁶ Das nationale System der politischen Ökonomie (1841), 4. Auflage, Jena 1922, S. 231

⁶⁷ Wegmann, aaO, S. 337

⁶⁸ Siehe oben Fußnote 7

vertrages“, der Mechanismen des linear-proportionalen Tarifs mit der Bemessungsgrenze sowie wegen der dominant regressiven Steuerstruktur eher zulasten der Familien nachteilig beeinflusst, wurde hier bereits begründet; beim Bundeszuschuss zur GRV lässt sich plausibel schätzen, dass dieser zu gut zwei Dritteln direkt aus der Ökosteuern und Mehrwertsteuer stammt. Darüber hinaus tragen Familienhaushalte nach fachökonomischer Einschätzung ohnehin mit einem Anteil von rund zwei Dritteln zum Steueraufkommen bei. Nichts von alledem wird in der sogenannten Gesamtevaluation berücksichtigt. Von der Arbeit der Transfer-Enquetekommission und der Tatsache, dass positive Transfers durch negative finanziert werden müssen, haben die beteiligten Wissenschaftler und Institute offenbar noch nie gehört; hier werden nur positive Transfers addiert, so als ob die familienpolitische Kuh im Himmel gefüttert und auf Erden gemolken würde. Dass das Kindergeld zu größten Teilen die „Rückgabe von Diebesgut“ ist, nämlich die Kompensation der verfassungswidrigen Besteuerung des Kindesexistenzminimums, ist den „Forschern“ offensichtlich ebenso unbekannt wie die Tatsache, dass es sich bei der Anrechnung der Kindererziehungszeiten letztlich um intergenerationelle Binnentransfers der Familien handelt. Dass das Forschungsreferat 214 des Bundesfamilienministeriums nach seiner scharfen Kritik am Konzept der Gesamtevaluation von der weiteren Begleitung des Projekts ausgeschlossen und ein beteiligter „Forscher“ dem verdutzten Publikum auf der öffentlichen Veranstaltung des DPWV zur Gesamtevaluation am 23. Oktober 2013 in Berlin eröffnete, man solle die 200 Milliarden nicht für bare Münze nehmen, weil der „Streitwert“ der Studie mit Rücksicht auf die hiervon abhängige Honorierung durch den Finanzminister künstlich in die Höhe getrieben worden sei, wurde vom Unterzeichner unter Beweisantritt in der Anlage III seiner Erwiderung vom 16.5.2020 auf diverse Stellungnahmen sachkundiger Dritter zu 1 BvR 2257/94 bereits berichtet; hierauf wird Bezug genommen. Nicht nur in öffentlicher Auseinandersetzung mit einzelnen Evaluatoren, sondern auch in seiner letzten Buchveröffentlichung und in einer wissenschaftlich erweiterten Version seines Vortrags vom 23. Oktober 2013⁶⁹ hat er begründet, dass und warum die Gesamtevaluation „wissenschaftlicher Müll“ und nur ein Fall für den Bundesrechnungshof ist, keinesfalls jedoch für wissenschaftliche Zwecke taugt. Aus gegebenem Anlass muss diese Einschätzung hier leider wiederholt und entschieden wie kategorisch festgestellt werden, dass Familienpolitik in Deutschland nach wie vor unter negativen Vorzeichen stattfindet: „Der Staat klaut den Familien die Sau vom Hof und bringt in Gönnerpose drei Koteletts zurück!“

D. Feststellungen der „Nachhaltigkeitskommission“ zur Familiengerechtigkeit der GKV

Wer sich mit dem Anspruch einer wissenschaftlichen Analyse der Familiengerechtigkeit der GKV als Grundlage verfassungsrechtlicher Bewertungen zuwendet, kommt am Bericht

⁶⁹ Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 14 f., 96 ff.; „Transferausbeutung oder Wundertüte: Welchen Beitrag leistet die Gesamtevaluation zur Familienpolitik?, DPWV-Dokumentation der Fachtagung „Problemfall Familienförderung – was kommt nach der Gesamtevaluation?“ vom 23. 10.2013, S. 20 ff. - https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/dokumentation_problemfall-familie_web.pdf

der sog. „Nachhaltigkeitskommission“ („Rürup- Kommission“) nur mit Mühe vorbei,⁷⁰ der sich auf den Seiten 143 ff. mit den hier Streitgegenständlichen Fragen befasst und dort - in Fußnote 2 auf Seite 145 Feststellungen trifft, welche die Behauptungen der Bundesregierung zum Ausmaß der Familienleistungen und der behaupteten „Vorteilsgerechtigkeit“ der GKV nicht nur widerlegen, sondern deren genaues Gegenteil beweisen:

„Die Gesamtnettozahlungen an Familien betragen nur etwa 2,5 % der Gesamtausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung, da die Gruppe der Familien über überdurchschnittliche Einkommen verfügt. Dabei steigt im Durchschnitt das Einkommen von Familien mit der Anzahl der Kinder an. Das Durchschnittsfamilieneinkommen von Ehepaaren mit mindestens einem mitversicherten Kind liegt über der Beitragsbemessungsgrundlage, wobei Doppelverdiener ein höheres Einkommen als Einverdienerfamilien beziehen. Vgl. Rosenschon, A. [2001], Familienförderung in Deutschland — eine Bestandsaufnahme, Institut für Weltwirtschaft, Kieler Arbeitspapiere Nr.1071, Kiel, S.10 ff. Pfaff, Anita B. [1993]: Familienhilfe — Familienlastenausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung, in: Sozialer Fortschritt 42 (1993) 12, S. 304 ff. Wenzel, D. 119991: Finanzierung des Gesundheitswesens und interpersonelle Umverteilung, Frankfurt, S. 167 ff.“

Wer sodann die Studie von Astrid Rosenschon zu Rate zieht,⁷¹ stößt dort auf den Seiten 10 ff. zwar zunächst auf die üblicherweise kursierenden riesigen Bruttobeträge der Familienhilfe,⁷² anschließend heißt es aber (Hervorhebung vom Unterzeichner):

„Diese Zahlen spiegeln freilich nicht das Umverteilungsvolumen wider, das innerhalb der GKV netto d.h. nach Abzug des Selbstfinanzierungsanteils am Leistungsvolumen) an Ehepaare bzw. Familien fließt. Die systematischen Umverteilungen in der GKV von den Ledigen an die Ehepaare und von den Kinderlosen bzw. Kinderarmen an die Kinderreichen werden von anderen systematischen Umverteilungen überlagert. Die Bemessung der Beiträge am Einkommen statt am Risiko führt zu einer Redistribution von reicheren zu ärmeren Versicherten. Auch werden ältere Versicherte von den jüngeren alimentiert bzw. Rentner von den Aktiven. Letztlich führt das Nebeneinander verschiedener Umverteilungsströme, die jeweils in unterschiedliche Richtungen zielen, dazu, dass man die Budgetinzidenz nicht mehr abschätzen kann. Es ist weitgehend unbekannt, wer in diesem System profitiert und wer Nettozahler ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn gefragt wird, wie eine solche Rechnung über den gesamten Lebenszyklus von Versicherten hinweg aussieht und nicht nur für eine beschränkte Zeitperiode oder gar nur für ein einzelnes Jahr.

Pfaff (1993) hat auf der Basis eines Mikrosimulationsmodells untersucht, wer in der GKV Nettozahler und wer Nettobegünstigter ist. Die Untersuchung ist allerdings keine Längsschnittanalyse, die den gesamten Lebenszyklus von Versicherten einbezieht, sondern eine Zeitpunktbetrachtung. Es werden für das Jahr 1991 und für die alten Bundesländer die Beiträge den Leistungen gegenübergestellt, wobei nach dem Geschlecht und dem Alter der Versicherten sowie nach dem Versicherteneinheitentyp differenziert wird. Bei Letzterem wird unterschieden zwischen Ehepaaren ohne Kinder, Ehepaaren mit einem Kind, Ehepaaren mit zwei Kindern, Ehepaaren mit drei oder mehr Kindern, „Alleinstehenden“,

⁷⁰ Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung, Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, 2003

⁷¹ im Internet vorfindlich -z.B. <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/2627/1/kap1071.pdf>

⁷² Welche auch die übrigen Feststellungen Rosenschon's prägen und sie im Ergebnis ansonsten unbrauchbar machen, siehe Borchert, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hess. Staatskanzlei (siehe oben Fn. 34), S. 135 ff. (mwN)

„Alleinstehenden“ mit einem Kind, „Alleinstehenden“ mit zwei Kindern und „Alleinstehenden“ mit drei oder mehr Kindern. Wichtig ist, dass „alleinstehend“ bedeutet, dass der Versicherte keinen mitversicherten Ehepartner hat. Doppelverdiener-Haushalte fallen also unter diese Rubrik, während es sich bei Ehepaaren stets um einen Einverdiener - Haushalt handelt.

Pfaff errechnet, dass im Durchschnitt Männer Nettozahler sind und Frauen Nettoempfänger (Pfaff 1993: 306 f). Ferner zahlen Mitglieder im jüngeren und mittleren Alter mehr Beiträge, als sie Leistungsausgaben verursachen, obwohl bei ihnen Kinderkosten ins Gewicht fallen. Erst in den Altersgruppen ab 55 Jahren übersteigen die Leistungsausgaben die Beiträge.

Aus familienpolitischer Sicht ist vor allem das Ergebnis interessant, dass Versicherteneinheiten mit einem Kind oder mit zwei Kindern im Durchschnitt höhere Beiträge zahlen, als sie Leistungsausgaben verursachen (ebenda 1993: 306 f). Das gilt –wenig überraschend– nicht nur für „Alleinstehende“, bei denen es sich im Sinne der obigen Definition oft um verheiratete Mitglieder von Doppelverdiener-Haushalten handelt. Es gilt überraschenderweise auch für Ehepaare, bei denen nur ein Partner erwerbstätig ist und der andere bei ihm mitversichert.

Offensichtlich ist es so, dass das durchschnittliche Einkommensniveau der Versicherten in diesen Gruppen mit einem Kind oder mit zwei Kindern so hoch ist, dass über hohe Beiträge mehr Alimente an andere Versicherten geleistet werden müssen, als die beitragsfreie Mitversicherung an Vorteilen erbringt. „Um so erstaunlicher ist es, daß (die)... Umverteilungseffekte zugunsten von Familien mit Kindern insoweit eingeschränkt sind, als auch mit steigender Kinderzahl die Beiträge im Durchschnitt zunehmen, d.h. daß Mitglieder mit mehr versicherten Familienangehörigen auch im Durchschnitt höhere Einkommen haben“ (Pfaff 1993: 307).

Eine Nettobegünstigung wird erst für „Alleinstehende“ mit drei oder mehr Kindern und für Ehepaare mit drei oder mehr Kindern diagnostiziert. Weitere Gewinner sind nach der Pfaff-Studie Ehepaare ohne Kinder sowie „Alleinstehende“ ohne Kinder. Bei den Ehepaaren ohne Kinder dürfte es sich wegen der relativ hohen Leistungsausgaben oft um ältere Personen handeln, deren erwachsene Kinder selbst krankenversichert sind.

Bei aller Vorsicht, mit der man die Pfaff-Studie bewerten sollte, scheint sie zu zeigen, dass das Ausmaß des Familienlastenausgleichs in der GKV wohl deutlich niedriger sein dürfte, als oft vermutet wird.

Wenzel führt auf der Basis einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für das Jahr 1993 eine Mikrosimulationsstudie über die Umverteilungen in der GKV durch. Sie ⁷³schätzt das Volumen des Familienlastenausgleichs auf nur 5,6 Mrd. DM (Wenzel 1999: 167). Diese Zahl ist auf der Basis einer Definition von Umverteilung gewonnen, die sich von jener in den zuvor genannten Studien unterscheidet. Während Beske und Kern, Bernöster, das Bundesministerium der Finanzen sowie Seffen das Leistungsvolumen veranschlagen, das auf die beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen entfällt, stellt Wenzel auf die Abweichung zwischen tatsächlichem Beitrag und risikoäquivalenter Prämie ab. Diesem Umverteilungsbegriff ist der Vorzug zu geben, weil die Selbstfinanzierungsanteile der durch den Familienlastenausgleich Begünstigten eliminiert werden.

Wichtige Ergebnisse der Wenzel-Studie sind, „daß bei Familien mit der Anzahl der Kinder die Begünstigungen steigen, bzw. die Belastungen sinken und daß Einverdienerehepaare begünstigt und Doppelverdienerehepaare belastet werden. Wider Erwarten sind jedoch Paare ohne Kinder stärker begünstigt als Paare mit ein oder zwei Kindern und

⁷³ Anmerkung des Unterzeichners: Bei „D. Wenzel“ („Finanzierung des Gesundheitswesens und interpersonelle Umverteilung. Mikrosimulationsuntersuchung der Einkommenswirkung von Reformvorschlägen zur GKV-Finanzierung“, Bern) handelt es sich nicht um eine Frau, sondern um den zuletzt an der Universität Bamberg tätigen Finanzwissenschaftler Dieter Wenzel (dem Unterzeichner von Person bekannt)

Einverdienerehepaare mit zwei oder mehr Kindern weniger stark begünstigt als Alleinerziehende mit gleicher Kinderzahl“ (ebenda: 168).“

Ergebnis: Grundrecht der „Vorteilsgerechtigkeit“ in der GKV massiv verletzt- zulasten der Familien!

Berücksichtigt man nun noch die schrumpfenden Kinderzahlen und die enorme Steigerung der Müttererwerbstätigkeit⁷⁴, dann ist Frank Niehaus in vollem Umfang Recht zu geben, dass schon die Binnenverteilung der GKV im aktuellen Querschnitt eine massive Transferausbeutung der Familien bewirkt. Eine Ahnung von der intergenerationellen Vorteilsdifferenz zulasten von Familien lässt sich gewinnen, indem man die Leistungen der GKV an die Kinderlosen und Ein-Kind-Elternpaare der 65+ Generation in Höhe von etwa 34 Mrd. Euro (siehe dazu oben, S. 6) mit den heute maximal nur noch zwei Prozent der Gesamtleistungen der GKV in Höhe von 204 Mrd. Euro⁷⁵ zueinander ins Verhältnis setzt- also 4.08 Mrd. zu 34 Mrd. Euro. Das Ergebnis: Die intergenerationellen Transfers von den „Kindern anderer Leute“ an Kinderarme sind mehr als achtmal so groß; bis 2040 werden sie c.p. (d.h. ohne Berücksichtigung weiter schrumpfender Kinderzahlen, steigender Erwerbsbeteiligung der Mütter und durch medizinischen Fortschritt verursachte Kostensteigerungen) auf sicher weit Mehr als das Zehnfache ansteigen.

E. Soziale Pflegeversicherung

Wenn die Bundesregierung auf Seite 45 ihrer Stellungnahme meint, die Annahmen des Bundesverfassungsgerichtes aus 2001 seien bei der Pflegeversicherung mittlerweile überholt, so kann davon keine Rede sein. Der höhere Beitragssatz bei der Pflegeversicherung war von Anfang an absehbar und hat nichts mit einer relativ stärkeren Belastung der Kinderlosen zu tun.⁷⁶ Er ist zum einen durch die „Erbschafts- und Vermögensschoneffekte“ verursacht, weil gegenüber der vorangegangenen Sozialhilfөлösung nun auch Personen leistungsberechtigt wurden, welche ihre Pflege mühelos selbst bezahlen konnten;⁷⁷ zum anderen ist er durch die enorme Dynamik der Ausgaben seit der Einführung der sPV im Jahr 1995 entstanden: So wuchs die Zahl der Leistungsbezieher in der sPV von 1995 bis 2019

⁷⁴ siehe hierzu zum Beispiel den Text zu den Fußnoten 163-165 in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 10.3.2021

⁷⁵ Stellungnahme der Bundesregierung, Seite 30

⁷⁶ dazu beispielsweise Bernd Raffelhüschen, Familienpolitik in der Zwickmühle: Nachhaltigkeit in der Sozialpolitik, in: Hessische Staatskanzlei (Herausgeber), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, Seite 285: „wird berücksichtigt, dass die Höhe des Budgets der GKV das ca. acht fache des Pflegebudgets, die Nachhaltigkeitslücke der GKV aber beim Standardszenario mit 65,1 % „nur“ etwas mehr als das Doppelte beträgt, kann das Ausmaß der intergenerativen Lastverschiebung durch die GPV als verheerend bezeichnet werden.“

⁷⁷ Dazu siehe die überzeugende Kritik des Vormundschaftsrichters Rolf Coeppicus, Die Pflegeversicherung ist unnötig, ZRP 1994, 33-37 (die Langfassung des Aufsatzes mit ausführlichem wissenschaftlichen Fußnotenapparat wurde dem BVerfG seinerzeit zusammen mit der VB 1 BvR 1504/94 vom 16.8.1994 – (= abgedruckt in ZSR 10/1994, S. 687 ff.) zugeleitet; siehe auch den warnenden Beitrag des Unterzeichners „Wann kippt Pisa: Anmerkungen zur Diskussion um die Pflegeversicherung- vor allem aus familienpolitischer Sicht“, ZSR 1991, S. 366 ff. („Sogeffekte“)

auf das 3,8fache. Parallel dazu nahm und nimmt natürlich auch die Bedeutung des generativen Beitrags zu. Grundsätzlich ist weiter anzumerken, dass die obige Feststellung der massiven Verletzung der „Vorteilsgerechtigkeit“ bei der GKV für die sPflV angesichts der Explosion der Zahlen der Leistungsempfänger erst recht gilt.

Da die Kollegin Frau Professorin Anne Lenze ihre Absicht einer Erwiderung zu den weiteren die soziale Pflegeversicherung betreffenden Ausführungen der Bundesregierung mitgeteilt hat, sieht der Unterzeichner insoweit von einer eigenen Erwiderung ab.

Allerdings betrifft das Verfahren 1 BvR 717/16 nach hiesiger Kenntnis nicht den Pflegevorsorgefonds gemäß §§ 131 ff. SGB XI, weshalb zu diesem hier noch kurz Stellung genommen werden soll:

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich des Pflegevorsorgefonds keinen Anwendungsbereich des Maßstabs der Vorteilsgerechtigkeit und stützt sich insoweit auf die Rn. 69 im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR 1681/94).⁷⁸ Mit der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht seine Auffassung dort sogleich in Rn.70 mit Blick auf künftig womöglich veränderte Verhältnisse relativiert hat, setzt sich die Bundesregierung ebenso wenig auseinander wie mit dem Vortrag der Kläger des Verfahrens 1 BvL 3/18 in ihrem Schriftsatz vom 28. August 2020, in welchem Auffassungen entsprechend dem neuerlichen Vorbringen der Bundesregierung bereits mit dem Ergebnis widerlegt wurden, dass der Pflegevorsorgefonds nicht nur gemessen am Maßstab der „Vorteilsgerechtigkeit“ zu beanstanden ist, sondern die Zuständigkeit des Gesetzgebers in Zweifel zu ziehen ist, er mangels anzuerkennender Rechtsfertigungsgründe an der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und schließlich wegen Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips noch an Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip scheitert. Davon, dass der Pflegevorsorgefonds dem an die Solidarität gebundenen „klassischen Bild der Sozialversicherung“ entspricht, kann jedenfalls keine Rede sein. Denn mit dem Pflegevorsorgefonds wird die Solidarität der Versicherten und der Generationen (zumindest teilweise) der Spekulation an den Finanzmärkten überantwortet, wobei die Risiken der Aktienanlagen ausweislich des auf eine Dekade limitierten Liquidierungszwangs gesehen werden.⁷⁹ Soweit die Mittel des Pflegevorsorgefonds nach den geltenden Rechtsvorschriften in die Kreditaufnahme der öffentlichen Hände des Euroraums gelenkt werden, müssen diese Kredite ab dem Jahre 2035 von den Steuerzahlern zurückgezahlt werden; zu diesen aktiven „Steuerzahlern“ werden nicht nur die Kinder der hiesigen Beschwerdeführer und Kläger sondern zumindest teilweise auch noch die Kläger selbst gehören: Sie werden heute mit den Beiträgen zum Pflegevorsorgefonds zur Kasse gebeten und als Steuerzahler ab dem Jahr 2035 noch einmal, wenn dieser aufgelöst wird: Statt der versprochenen Entlastung zahlen sie doppelt! Genauso wird es ihren Kindern gehen.

⁷⁸ siehe Bundesregierung, Text zu Fußnoten 485-488

⁷⁹ Vgl. § 134 Abs. 2 SGB XI

Auf die hiesige Stellungnahme vom 28.8.2020 zu 1 BvL 3/18 wird zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb in vollem Umfang Bezug genommen.

F. Gesamtergebnis

Die Stellungnahme der Bundesregierung vom 10.3.2021 negiert die Grundtatsache des Dreigenerationenvertrags und entbehrt damit von vornherein der Rationalität. Statt den Vortrag der Beschwerdeführer bzw. Kläger zu widerlegen, wird dessen Richtigkeit und Begründetheit in vollem Umfang bestätigt.

Die Beschwerdeführer und Kläger sind aber nicht nur in ihrem „Grundrecht auf intragenerationelle Gleichbehandlung“ (Kingreen) gem. Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG bzw. ihres Grundrechts auf „Vorteilsgerechtigkeit“ verletzt, sondern auch in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und in ihrem Grundrecht auf Belastung nur nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip). Die Wechselwirkungen des fiskalischen und parafiskalischen Transfersystems bewirken eine Fülle von Transfersalden, die vor allem die Bezieher unterdurchschnittlicher Einkommen (und damit erst recht Familien!) überdurchschnittlich belasten. Die Negativtransfers des komplexen Transfersystems bestehen mit den Verbrauchsteuern und den dominanten Sozialabgaben zu schätzungsweise mehr als drei Vierteln aus „regressiven“ Abgaben. Familien mit mehr als einem Kind werden als Durchschnittsverdiener, wie der „Horizontale Vergleich 2021“ beweist, schon allein infolge der parafiskalischen Überlasten „sozialtypisch“ unter das Existenzminimum gedrückt und so in ihrem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt. Zunehmende Erdrosselungseffekte sind die Folge⁸⁰ und es ist evident, dass die Verteilungsergebnisse des Transfersystems, dabei insbesondere des Beitragssystems der Sozialversicherung, auch dem Sozialstaatsprinzip Hohn sprechen. Zu alledem hat die Bundesregierung sich verweigert und mit ihrer Konzentration auf das angebliche einzige Kernproblem der „Vorteilsgerechtigkeit“ die weiteren Kernprobleme ignoriert und damit das Thema verfehlt.

Insbesondere die Tatsache, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip bis heute keine Anwendung im Abgabensystem der Sozialversicherung findet, ist ein Anachronismus sondergleichen, nachdem die Einnahmen der öffentlichen Hände aus dem parafiskalischen System die der Einkommensteuer bereits vor Jahrzehnten überholt und weit hinter sich gelassen haben. Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist kein Formalprinzip, wie Franz Ruland zutreffend feststellte:

„Aus dem Unterschied zwischen einheitlichem Beitragssatz und progressivem Steuersatz folgt, dass eine Beitragsfinanzierung sozialer Lasten vor allem die begünstigt, die hohe

⁸⁰ Selbst der der „Rentenorthodoxie“ zuzurechnende ehem. Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover Ralf Kreikebohm erkennt dieses Faktum mittlerweile an, wie seine Warnung in der NZS 11/2020, S. 410 unterstreicht: „Wenn die Sozialversicherungsbeiträge aus den genannten Gründen in den nächsten Jahren deutlich ansteigen werden, würden damit immer mehr Familien unterhalb der Grundsicherungsschwelle landen.... verschärft sich die Situation weiter. Gesellschafts- und sozialpolitisch wäre dies ein Desaster.“

*Einkommen haben und die daher bei einer Steuerfinanzierung mit einer höheren Belastung zu rechnen hätten. Doppelt begünstigt sind die, deren Einkommen oder dessen Spitzenbetrag überhaupt nicht beitragspflichtig ist. Daher ist die immer wieder anzutreffende Feststellung, dass Besserverdienende infolge eines sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung stärker herangezogen würden, unzutreffend [...] **Das Prinzip der Lastengleichheit aller Bürger gilt nicht nur für das Steuerrecht. Es wäre sonst ein Formalprinzip ohne Schutzwirkung [...] Der Sozialversicherungsbeitrag unterliegt, wie alle anderen Abgaben auch, dem Prinzip der Lastengleichheit. Er kann insoweit keine Ausnahme machen. Das Sozialversicherungsrecht steht nicht außerhalb der Grundrechtsgeltung. Daher kann nicht schon die Qualifikation einer Abgabe als Sozialversicherungsbeitrag ausreichen, um die Durchbrechung des Prinzips der Lastengleichheit zu rechtfertigen**“.⁸¹*

In seiner Verletzung liegt die Hauptursache der mittlerweile mit Händen zu greifenden verheerenden Entwicklungen, welche die „Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen“ untergraben: Der Erosion der sozialversicherten Mittelschicht sowie der grassierenden Kinderarmut mit ihren verheerenden Konsequenzen für die Gesundheit, Bildungsfähigkeit und Demokratiefähigkeit der Nachwuchsgeneration.⁸² Ähnlich der Umweltzerstörung findet auch eine „Innenweltzerstörung“⁸³ statt, welche durch die heutigen Versäumnisse der Gesetzgebung⁸⁴ die sozialen Ressourcen der Nachwuchsgeneration in exponentiell zunehmendem Maße zerstört und damit naturgemäß auch deren Freiheitsspielräume. Die Beschwerdeführer bzw. Kläger sind deshalb der Überzeugung, dass die Quintessenz der am 29.4.2021 verkündeten jüngsten Entscheidung des angerufenen Senats zum Klimaschutzgesetz⁸⁵ eine analoge Antwort für die streitgegenständlichen Verfahren verlangt.

Etwas entscheidendes kommt an dieser Stelle noch hinzu: Solange die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ihre in der Vergangenheit geleisteten Beiträge für bare Zukunftsmünze nimmt, bleibt ihr das Wesen des „Generationenvertrags“ verborgen: Dass Zukunftssicherung einzig und allein darin besteht, dass wir eine Kindergeneration großziehen, dieser eine intakte Umwelt sowie einen effizienten Wirtschaftsapparat zur Verfügung stellen und sie vor allem mit der bestmöglichen Bildung auszustatten: Dass also ihre ganz persönliche Zukunft auch im Hinblick auf ihre Alterssicherung mit der Reaktion auf den Klimawandel und die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen steht und fällt.

G. Anregungen

Wie zu zeigen war, sind selbst der Bundesregierung elementare Fakten und Zusammenhänge des Transfersystems unbekannt. Ebenso blieben die mit Verfügung vom 18.12.2019 an eine Vielzahl von Adressaten gestellten Fragen des Berichterstatters im Verfahren 1 BvR 2257/94 weitgehend unbeantwortet (sieht man einmal von den Stellungnahmen des

⁸¹ (Hervorhebung vom Unterzeichner);, *DRV 1/1995 S. 28 ff.*

⁸² Siehe dazu die Literaturen in Fußnote 29

⁸³ Dazu siehe Borchert, Innenweltzerstörung, Ffm 1989-passim (dazu Suhr, aaO (oben Fn. 12))

⁸⁴ Nicht zuletzt durch ihre Weigerung, den doch klaren streitgegenständlichen Aufträgen des BVerfG nachzukommen

⁸⁵ Beschluss vom 23.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20- Rn. 184 ff.

DFV/FdK sowie des Unterzeichners ab). Die Sozialgerichtsbarkeit hat selbst die auf die Fragen des BVerfG gestützten Anträge der Beschwerdeführer und Kläger in weiteren dem Senat vorliegenden Verfahren⁸⁶ mit der Begründung als unzulässig verworfen, sie „*dienten nur der Widerlegung der Tatsachenermittlungen und-feststellungen des Bundessozialgerichts*“ (sic!). Die Sozialgerichte haben sich durchgängig auch geweigert, die hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Beurteilungen des Pflegevorsorgefonds notwendigen (sowie beantragten!) Ermittlungen durchzuführen und beispielsweise die Einzelheiten der Anlagen durch die Deutsche Bundesbank zu klären.⁸⁷ Es wird deshalb angeregt, dass der erkennende Senat hier noch Licht in das Dunkel⁸⁸ bringt.

Im Übrigen dürfte es deutlich geworden sein, dass der Steuerstruktur der Bundeszuschüsse für eine präzise Analyse der Verteilungsergebnisse in der Sozialversicherung erhebliche Bedeutung zukommt. Dass diese als Beitragssubstitution die Umverteilung von unten nach oben verstärken, ist zwar hinreichend klar, unklar ist allerdings der Effekt, der sich aus der Inzidenz der verschiedenartigen Steuern innerhalb der Bundeszuschüsse selbst ergibt, und womöglich die Verteilungsproblematik -vor allem zu Lasten der Familien! - zusätzlich erheblich verschärft.⁸⁹ Zwar ist bekannt, dass im Bundeszuschuss zur GRV entgegen dem Non-Affektationsprinzip ein Mehrwertsteuernpunkt (1998) und ab 2001 der Löwenanteil der Ökosteuer in die GRV gelenkt wurde, mithin ein rundes Drittel des Gesamtvolumens. Wie sich der Rest zusammensetzt, ist indes völlig unklar. Der Unterzeichner hat nach einem Hinweis des Hessischen Sozialministeriums⁹⁰ vor ca. drei Jahren diesbezüglich eine Anfrage an das Statistische Bundesamt gerichtet, die leider ohne jede Antwort blieb. Vielleicht hat der Senat mehr Erfolg?

Dr. Borchert, Rechtsanwalt

Anlagen:

1. HV 2021
2. Werding: Kinderlosigkeit und Sozialversicherung

⁸⁶ Dazu siehe z.B. die VB zu 1 BvR 2533/20 und das vorinstanzliche Urteil des LSG Stuttgart vom 30.9.2020

⁸⁷ Z.B.: Aktien: Welche? Wie hoch ist der Anteil im Portfolio? Öfftl. Anleihen: Inland/Euro-Raum? Ausgegeben von?

⁸⁸ Näheres dazu im Schriftsatz der Kläger vom 28.8.2020 zu 1 BvL 3/18, dort S. 9 f.

⁸⁹ Siehe Text zu Fn 30 -34 oben

⁹⁰ *"Die Steuerstatistiken geben eine derartige Aufschlüsselung nicht her. Allerdings müssten sich derartige Informationen aus den Gesamtberechnungen der Finanzstatistiken des Statistischen Bundesamtes gewinnen lassen (aus Berechnung des Öffentlichen Gesamthaushalts für Deutschland). Inwieweit dieses kostenpflichtig wäre, kann ich nicht sagen. Ein guter Kollege hat mir die fachlichen Ansprechpartner benannt: Renate Schulze-Steikow: renete.schulze-steikow@destatis.de (0611/754166) oder Oliver Niebur: oliver.niebur@destatis.de (0611/754182)"*

Rechtsanwalt Dr. Ernst Jürgen Borchert

Rechtsanwalt Dr. Borchert · Manfred-von-Richthofen-Str. 4 · 12101 Berlin

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Telefon: 030 / 786 6006
Telefax: 030 / 785 5569
Email: dr.borchert@ra-drborchert.de
Homepage: www.kanzlei-stackmann.de

in Bürogemeinschaft mit:

RA und Notar Christoph Stackmann Fachan-
walt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

Rechtsanwältin Nora Köhler
Fachanwältin für Sozialrecht
Weitere Schwerpunkte: Zivilrecht, Strafrecht

Per Boten!

Bitte stets angeben:

195/15 JB K. & M. [REDACTED]

zur Zeit Freiburg, 4.5.2021

In den Verfassungsstreitverfahren der Eheleute [REDACTED]

1 BvR 2257/16, 1 BvR 2824/17 und 1 BvL 3/18

wird anliegend die angekündigte Erwiderung auf die am 12. und 14. April 2021 eingegangene neuerliche Äußerung der Bundesregierung vom 10.3.2021 (Frau Professorin Dr. Frauke Brosius-Gersdorf) übersandt.

Der Deutsche Familienverband e.V. (Bundesverband) hat sich freundlicherweise bereit-
erklärt, Kopien dieser Erwiderung (75 fach) so bald als möglich nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Borchert, Rechtsanwalt

Anlage 1)

2021 (Angaben in €)	Ledig						Verheiratet					Alleinerziehend***	
	keine Kinder	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder**	1 Kind	2 Kinder				
Brutto*			41.541										
Lohnsteuer	6.142	2.582	2.596	2.596	2.596	2.596	2.596	4934	4862				
Solidaritätszuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
Krankenversicherung	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261				
Pflegeversicherung	737	737	634	634	634	634	634	634	634				
Rentenversicherung	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863				
Arbeitslosenversicherung	498	498	498	498	498	498	498	498	498				
Kindergeld	0	0	2.628	5.256	7.956	10.956	13.956	498	498				
Netto	27.040	30.600	33.317	35.945	38.645	41.645	44.645						
Existenzminimum													
Erwachsene	9.696	19.392	19.392	19.392	19.392	19.392	19.392						
Existenzminimum													
Kinder	0	0	8.388	16.776	25.164	33.552	41.940						
Frei verfügbares Einkommen im Jahr	17.344	11.208	5.537	-223	-5.911	-11.299	-16.687						
Frei verfügbares Einkommen im Monat	1.445	934	461	-19	-493	-942	-1.391						

*voraussichtlicher Durchschnittsverdienst aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= 1 Rentenpunkt)

**Hier könnte ein Kinderzuschlag in Betracht kommen (vgl. dazu Familienförderung 2021, S. 6).

***Weitere Angaben erfordern Berücksichtigung der konkreten Lebenslage, eine Typisierung würde zu falschen Ergebnissen führen (vgl. Familienförderung 2021, S. 7).

Kinderlosigkeit und die gesetzlichen Sozialversicherungen

Das genaue Ausmaß sowie die Entwicklung von Kinderlosigkeit konnten in Deutschland mangels geeigneter Daten lange Zeit nur geschätzt werden. Seit den Mikrozensus-Erhebungen 2008 und 2012 kann das Statistische Bundesamt verlässliche Zahlen dazu vorlegen. Während sich für ältere Frauen (Geburtsjahrgänge 1900 bis 1936) wegen Weltkriegen, Inflationszeiten und Weltwirtschaftskrise stark schwankende und teilweise höhere Werte ergeben, ist der Anteil kinderloser Frauen in der Nachkriegszeit (Geburtsjahrgänge ab 1937) kontinuierlich gestiegen, von zunächst rund 10% auf zuletzt über 25% jedes Jahrgangs.

Anteile kinderloser Frauen in Deutschland (Geburtsjahre 1937–1972)

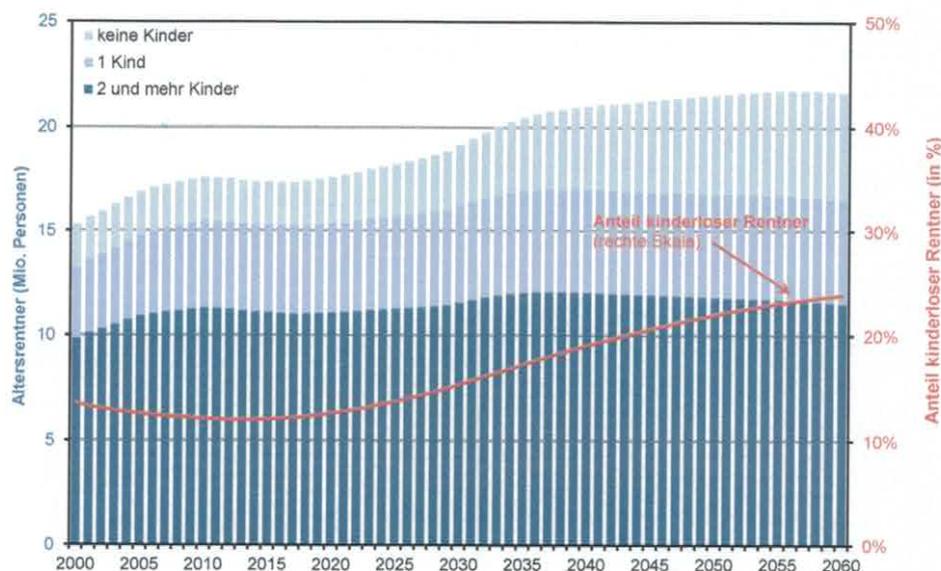


Quelle: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Dorbritz *et al.*, 2015, S. 12).

Bis zum Geburtsjahrgang 1967 können diese Anteile kinderloser Frauen (knapp unter 25%) als endgültig angesehen werden. Dieser Jahrgang ist im Befragungsjahr 45 Jahre alt geworden; ab diesem Alter sind Geburten generell selten; für Erstgeburten gilt dies bereits ab einem Alter von 40 Jahren. Ob sich der Trend bei den nachfolgenden Jahrgängen weiter fortsetzt oder ob der Anteil kinderloser Frauen konstant hoch bleiben wird, erscheint aus heutiger Sicht als unsicher. Anzeichen für eine Trendumkehr sind aber nicht zu erkennen.

Da der Jahrgang 1967 die gesetzliche Regelaltersgrenze der Rentenversicherung nach geltendem Recht im Jahr 2034 erreichen wird, hat dieser Trend in den nächsten zwei Jahrzehnten klar absehbare und ausgeprägte Auswirkungen auf die Struktur der Altersrentnerinnen und -rentner des gesetzlichen Rentensystems. Dasselbe gilt auch für die Struktur älterer Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, die im Mittel jeweils deutlich höhere Leistungen dieser Systeme beziehen als jüngere Versicherte.

Bezieher/-innen gesetzlicher Altersrenten nach Kinderzahl (2000–2060)



Quelle: SIM.13 (Werding, 2013).

Nimmt man an,

- dass Männer den gleichen Anteil Kinderloser aufweisen wie Frauen (die geringe Zahl empirischer Schätzungen deutet eher auf einen etwas höheren Anteil hin),
- dass gesetzlich versicherte Rentnerinnen und Rentner den gleichen Anteil Kinderloser aufweisen wie die Gesamtbevölkerung im selben Alter (wobei 95% der Über-65-Jährigen eine Rente beziehen),
- und dass die Anteile Kinderloser ab dem Geburtsjahrgang 1972 konstant bleiben (auf einem Niveau von 24,7%),

dann ergibt sich insbesondere in den Jahren 2025 bis 2050 ein deutlicher Anstieg des Anteils von Beziehern einer gesetzlichen Altersrente, die selbst keine Kinder haben (siehe die rote Kurve in der obigen Abbildung). Aktuell liegt dieser Anteil bei ca. 12%, bis 2060 erreicht er rund 24%.

Fügt man auch noch den auf gleiche Weise abgeschätzten Anteil von Frauen und Männern hinzu, die jeweils ein Kind haben – ihr Anteil lag in der Vergangenheit durchgängig bei Werten etwas über 20% –, so beziehen 2060 voraussichtlich knapp 50% der Rentnerinnen und Rentner ihre Altersrente im Mittel ganz oder teilweise aus den Beiträgen der Kinder anderer. Wiederum gilt dasselbe auch für die von ihnen bezogenen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung.

Literatur:

Dorbritz, J., R. Panova und J. Passet-Wittig (2015), „Gewollt oder ungewollt? Der Forschungsstand zu Kinderlosigkeit“, *BiB Working Paper* 2/2015, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: Wiesbaden.
 Werding, M. (2013), *Modell für flexible Simulationen zu den Effekten des demographischen Wandels für die öffentlichen Finanzen in Deutschland bis 2060: Daten, Annahmen und Methoden*, Bertelsmann-Stiftung: Gütersloh.